
Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris
(Institut historique allemand)
Band 15 (1987)

DOI: 10.11588/fr.1987.0.53014

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

NORBERT FINZSCH

RÄUBER UND GENDARME IM RHEINLAND:

Das Bandenwesen in den vier rheinischen Départements vor und während der Zeit der französischen Verwaltung (1794–1814)

Räuber gab es im Rheinland spätestens seit dem Dreißigjährigen Krieg, doch nie hat das Räuberwesen so in Blüte gestanden, wie während der Zeit der französischen Verwaltung nach 1794. Räuber und Banditen müssen in diesem Kontext verstanden werden als Teil eines größeren Stratum, dem virtuell alle marginalen Gruppen, besonders aber die vagierenden Gruppierungen angehörten, ja das sich bis in die lohnabhängige Unterschicht hinein erstreckte. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelte sich ein soziales Subsystem der Vagierenden, das die Räuber als die intelligentesten und brutalsten Teile dieses Systems miteinschloß. Der Staat des Ancien Régime war dem Organisationsgrad eines solchen Systems nicht gewachsen. Es fehlte eine funktionierende Infrastruktur, ein geschlossenes Territorium, das das Eingreifen einer beweglichen und gutorganisierten Polizei und einer schlagkräftigen Justiz erlaubt hätte. Erst die französische Besatzung des Rheinlandes nach 1794 stellte die Werkzeuge bereit, die der Staat für seine innere Differenzierung und für den Kampf gegen das Bandenwesen benötigte. Zentralisierung und der Einsatz fähiger und persönlich motivierter Beamter waren die Voraussetzung dafür, daß man das Bandenwesen bis 1813 unter Kontrolle bringen konnte. Dabei spielten die Sondergerichtshöfe mit ihren eigenen Ermittlungsbehörden und die Kooperation der Behörden über die Grenzen der Départements hinweg eine besondere Rolle. Wenn auch die Banden nicht vollständig zerschlagen werden konnten, so erreichten die französischen Behörden doch, daß sie sich in andere Regionen Deutschlands zurückzogen, in denen dem Staat weniger schlagkräftige Polizei- und Justizbeamte zur Verfügung standen.

Seit den Untersuchungen Eric J. Hobsbawms zu den Sozialrebelln und Banditen wird der Räuber, der zumeist dem ländlichen, nichtseßhaften »Lumpenproletariat« entstammte, als Angehöriger einer antisozialen Gruppe verstanden, die anders als die rechtlosen Vagierenden, die sich in aller Regel passiv verhielten, aktiv gegen die Repräsentanten des Staates vorgingen.

Um die besondere Stellung der Räuberbanden in Beziehung zur Gesellschaft des Ancien Régime zu betonen, soll hier zunächst auf die gesellschaftliche Position jener Gruppen von »Menschen auf der Straße« eingegangen werden, denen die Räuber entstammten¹. Diese Vagierenden oder Vaganten machten um 1780 in München

¹ Eric J. HOBBSAWM, Sozialrebelln: Archaische Sozialbewegungen im 19. und 20. Jahrhundert, (erste Auflage Manchester 1959) Gießen 1979 (Texte zu Sozialgeschichte und Alltagsleben); DERS., Die Banditen, Frankfurt 1972; Hobsbawm spricht von den Sozialrebelln als den Protagonisten der primitivsten Form des sozialen Protestes und unterstreicht die Unterstützung, die ein Bandit von der

beispielsweise knapp sechs Prozent der Bevölkerung aus². Nichtseßhafte Angehörige der Unterschichten, oftmals durch Erwerbslosigkeit und wirtschaftliche Not zur Wanderschaft gezwungen, sollen einer Berechnung Carsten Küthers zufolge fast zehn Prozent der bairischen Bevölkerung des ausgehenden 18. Jahrhunderts ausgemacht haben³. Dabei ist es für unseren Zusammenhang wichtig, daß diese umherziehenden Menschen, überwiegend Männer und einige junge Frauen zwischen 15 und 30 Jahren, in aller Regel kaum noch die Gelegenheit hatten, sich in die Gesellschaft wiederinzugliedern. Es gab zwar eine Fluktuation zwischen seßhaften und nichtseßhaften Teilen der Unterschichten, aber noch unterhalb der Schichten, die es schafften, zeitweilig zu wandern und zeitweilig Fuß zu fassen, standen diejenigen, die als Tagelöhner, Handwerksgesellen und fliegende Händler arbeitend, auf Dauer in die Gruppe der Vagierenden abgesunken waren⁴. Zu diesen gehörten auch die »geborenen Vaganten«, also jene Menschen, denen die Gemeinden das Heimatrecht verweigerten oder die von den Zünften einer Stadt nicht aufgenommen wurden⁵. Es entwickelten sich typische Vagantenberufe wie Scherenschleifer, Korbflechter oder Wannenflicker, die ein Umherziehen erforderlich machten, da ihr Markt stark beschränkt war. Wer in seinem Beruf als Kolporteur oder Löffelschnitzer nicht genug Auskommen fand, mußte versuchen, seinen Lohn durch Betteln aufzubessern, was diese Menschen in einem irreversiblen Automatismus auf die soziale Stufe von Dieben stellte, jedenfalls in den Augen der Öffentlichkeit⁶. Von hier aus war es nur noch ein kleiner Schritt bis zum Dasein als Landstreicher oder als »Unehrllicher«. Die Gruppe der Unehrllichen umfaßte alle Angehörigen der Berufs-, Sozial- und

Bevölkerung erfahren konnte, wenn sein Handeln als »ehrenhaft« begriffen wurde. HOBBSAUM, Sozialrebell, S. 28, 32. Carsten KÜTHER, Menschen auf der Straße: Vagierende Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 56); DERS., Räuber und Gauner in Deutschland: Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1976 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 20). Die Verbindung des Räubertums mit dem Vagantentum war für die Fachleute des 19. Jahrhunderts evident. »Das Gaunerthum ist aus dem Bettlerthum entstanden.« Friedrich Christian Benedikt AVÉ-LALLEMANT, Das Deutsche Gaunerthum in seiner social=politischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande, 4 Teile in 3 Bänden, Leipzig, 1858–1862, 1. Teil, Bd. 1, S. 13. Ähnlich äußert sich auch der Verfasser der »Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins«, der Sicherheitsbeamte des von Räubern arg heimgesuchten Bezirkes Simmern im Rhein-Mosel-Département, der unter Verwendung eines Teils der Akten von Chefankläger Anton Keil aus Köln schon 1804 über die Räuberbanden schrieb. B. (i. e. Johann Nikolaus) BECKER, Actenmäßige Geschichte der Räuberbanden an den beyden Ufern des Rheins, 2 Teile, Köln 1804, S. 8. Grundlegend auch Heinz REIF (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit: Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert (Suhrkamp Wissenschaft 453), Frankfurt 1984. Die verwendeten Archivmaterialien stammen aus den Archives Nationales, Paris (im folgenden AN) und dem Historischen Archiv der Stadt Köln (HASTK).

2 KÜTHER, Menschen auf der Straße (wie Anm. 1), S. 21.

3 Ibid., S. 23.

4 Ibid., S. 29, 34, 100f.

5 KÜTHER, Räuber und Gauner (wie Anm. 1), S. 15f. Grundlegend dazu Werner DANCKERT, Unehrlliche Berufe. Die Verfemten Leute, Bern, München 1963.

6 KÜTHER, Räuber und Gauner (wie Anm. 1), S. 16; für Frankreich wurde dieser Zusammenhang umfassend untersucht. Olwen H. HUFTON, The Poor of Eighteenth-Century France 1750–1789, Oxford 1974, S. 246–303. Vergl. auch Bronislaw GEREMEK, Criminalité, vagabondage, pauperisme: La marginalité à l'aube des temps modernes, in: Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine 21 (1974) S. 337–375.

Ethnogruppen (einschließlich der Familienmitglieder), die nicht kriminell im engen Sinne waren, aber doch sozial diskriminiert wurden, wie uneheliche Kinder, Zigeuner, Prostituierte, Scharfrichter, Abdecker, Zöllner, Stadtbüttel und Köhler⁷. Diese unehrlichen Leute heirateten untereinander und hatten guten Kontakt zur kriminellen Szene ihrer Umgebung, da sie in aller Regel am Rande der Städte und Gemeinden siedelten und sich deshalb gezwungenermaßen mit den Banden der Vagierenden arrangierten. Ihre durchgängige Diskriminierung und ihre wirtschaftlich schwache Position, die sie wegen ihrer Gewerbe einnahmen, machte sie anfällig für einen Wechsel in die Gruppe der Banditen⁸.

Die energischsten und brutalsten Teile der Vaganten, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr zu einem sozialen Subsystem wurden, das durch den Druck wirtschaftlicher Not und sozialer Ächtung Kohärenz erlangte, begnügten sich nicht mit einer defensiven Haltung gegenüber der dominanten Gesellschaft, sondern organisierten sich als Illegale mit einer eigenen illegalen Organisation⁹. Räuber und Gauner an ihrer Spitze übten Verbrechen als Beruf aus. Hausierer und Krämer wirkten innerhalb dieses arbeitsteiligen Organisationsschemas als eine Art »Sympathisanten«, da sie als »Baldower«, d.h. Kundschafter arbeiteten. Landstreicher fungierten als Boten, Wirte als Unterschlupfgeber und Hehler, so daß ein Großteil der vagierenden Bevölkerung miteinbezogen wurde. Der Bandit dieser Jahre verstand sich »(...) eindeutig als Repräsentant des fahrenden Volks und leitete aus den Verfolgungen, denen diese Gruppe ausgesetzt war, das Recht zum Raub und Diebstahl als spezifischer Form des Widerstandes gegen den Staat und die herrschenden sozialen Bedingungen ab«¹⁰.

Die Grundmaxime der Banditen war also die Gegnerschaft zum Staat, zumindest zu seinen Organen, und die gegenseitige Solidarität im Falle, daß ein Mitglied der Organisation von den Staatsorganen aufgegriffen wurde. Das heißt aber nicht, daß Banditen so etwas wie ein politisches Bewußtsein hatten. Ihre gegenseitige Solidarität stand oftmals im Widerspruch zur offenen Rivalität zwischen Teilen einer Bande. Obwohl bei den Banden die Höhe der Beute im Mittelpunkt des Interesses stand, gab es doch auch Sympathie der Banditen für arme Leute, was zu Rückhalt, ja Romantisierung des Räuberwesens unter der armen Bevölkerung der heimgesuchten Landstriche führen konnte. Mitunter verweigerten die kleinen Leute den staatlichen Aktionen gegen die Banditen nicht nur ihre Unterstützung, sondern sabotierten diese sogar. Dabei ist es nicht unbedingt ein Widerspruch, daß die Bewunderung und

7 KÜTHER, Räuber und Gauner (wie Anm. 1), S. 23.

8 Ibid., S. 23f. Zu den Unehrllichen in Köln in der frühen Neuzeit: Franz IRSIGLER, Arnold LASSOTTA, Bettler und Gaukler. Dirnen und Henker: Randgruppen und Außenseiter in Köln 1300–1600, Köln 1985 (Aus der Kölner Stadtgeschichte).

9 KÜTHER, Räuber und Gauner (wie Anm. 1), S. 29. Ähnlich argumentiert auch Wolfgang SEIDENSPINNER, Hölzerlips und Schwarzer Peter: Zur Raub- und Bandenkriminalität im badisch-hessisch-fränkischen Grenzraum im frühen 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 129 (1981) S. 368–398, hier S. 369f.

10 Zitat ibid., S. 99. Fernand Braudel sah das Banditentum des 16. Jahrhunderts ebenfalls gegen den Staat gerichtet. Fernand BRAUDEL, Misère et banditisme, in: Annales 2 (1947) S. 129–142, hier S. 135. Zum Baldowern in der Tarnung eines Bettlers Carsten KÜTHER, Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: REIF, Volk und Obrigkeit (wie Anm. 1), S. 17–42, hier S. 19.

Sympathie für die Räuber mit einem gewissen Anteil von Furcht vor den Banditen durchsetzt sein konnte. Wer offen mit der Polizei kooperierte, konnte nie ganz sicher sein, daß ihn nicht ein Racheakt der Räuber traf. Der Arm des Gesetzes war sehr kurz, denn die Strafverfolgungsbehörden waren bis ins 19. Jahrhundert hinein kaum in der Lage, der Banden Herr zu werden.

Dies gilt auch für die Bemühungen der Franzosen auf dem linken Ufer des Rheins, das seit 1794 unter französischer Verwaltung stand. Hier gelang es zwar, eine Reihe von Räuberbanden zu zerschlagen und einzelne Mitglieder hinzurichten, weshalb Küthers Urteil über die Effektivität der getroffenen Maßnahmen zu negativ ausfällt¹¹. Dennoch ist unverkennbar, daß es auch der straffen französischen Administration nicht auf Anhieb gelang, der Räuberbanden Herr zu werden, zumal mit der Verlegung der Zollgrenze an den Rhein der Schmuggel enormen Auftrieb bekam und die Tendenz zur Bildung krimineller Banden verstärkte.

Im westdeutschen Bereich wurde vor allem die sogenannte »Große Niederländische Bande« berühmt, u. a. wegen ihrer spektakulären Raubüberfälle. Typisch für sie war das lose organisatorische Netz von relativ seßhaften, in Unterbanden organisierten Mitgliedern, deren operativer Stab aus umherreisenden, im Untergrund lebenden Spitzenleuten bestand, die ihren Standort wechselten, wenn ihnen der Boden unter den Füßen zu heiß wurde. Diese Organisationsform hatte die ältere, zunfähnliche Form der Bande abgelöst, da ein Vorgehen in zahlreichen, für den Einzelfall zusammengestellten »Operationseinheiten« zweckmäßiger war, weil man so dem Zugriff der Polizei besser ausweichen konnte. Dadurch schien der Aktionsradius dieser Banden enorm groß zu sein. Das Prinzip ihrer Beutezüge war der offene, generalstabsmäßig geplante und militärisch durchgeführte, nächtliche Überfall auf ein Dorf. Zwischen 1790 und 1805 machte diese Organisation, deren Name etwas irreführend ist, das gesamte Gebiet zwischen Main und Nordrhein unsicher¹². Wie die französische Justiz es dennoch schaffte, die Große Niederländische Bande und vor allem die vielen kleinen Banden zumindest in die Defensive zu treiben, und welche Personen dabei eine Rolle spielten, soll hier gezeigt werden.

Nun waren Räuberbanden aber keineswegs ein Novum in der Geschichte des Rheinlandes gewesen. Während der Kriegsjahre des Spanischen Erbfolgekrieges und der Wirren des Siebenjährigen Krieges hatten Räuberbanden das Land durchstreift und die Polizeibehörden der betroffenen Territorien vor unerhörte Probleme gestellt. Ähnlich viel Aufsehen wie achtzig Jahre später die Große Niederländische Bande erregte zu Beginn des 18. Jahrhunderts die »Große Siechenbande«, so genannt, weil ihre Mitglieder fast ausschließlich den Leprosenhäusern um Düssel-

11 KÜTHER, Räuber und Gauner (wie Anm. 1), S. 111–119. Küther irrt, wenn er schreibt: »Von den großen Chefs der Niederländer wurde tatsächlich nur *Fetzer* gefaßt, überführt und schließlich hingerichtet.« Ibid., S. 123.

12 KÜTHER, Räuber und Gauner (wie Anm. 1), S. 32–51. Es ist nicht feststellbar, ob die in der niederländischen Bande zusammengefaßten Banden eine Einheit bildeten, die notfalls auch gemeinsam operiert hätte. Vielleicht heißt es die organisatorische Finesse dieser Banden zu überschätzen, wenn man ihr einen solchen Status zubilligen will. Sicher ist jedoch, daß die Untergruppierungen der Bande, die Mersener, Brabanter, Krefelder bzw. Neußer Bande, Moselbande u. a. personell untereinander verwoben waren und sich gegenseitig bei größeren Raubzügen assistierten. Auch ist die Befehlsstruktur dieser nach militärischen Prinzipien aufgezogenen Banden unklar, da ein *Chef* einer Bande durchaus auch als Unterchef einer anderen Bande tätig sein konnte.

dorf entstammten. Anders als die Niederländer und ihre Filialbanden hatte sich diese Bande, die 1712 zerschlagen wurde, auf Straßenraub spezialisiert. Ihren Mitgliedern konnten 18 Morde oder Mordversuche bewiesen werden, die im Zeitraum von 1698 bis 1712 begangen worden waren, die meisten zwischen 1706 und 1712. Einzelne Bandenmitglieder hatten entweder Reisenden auf ihrem Weg aufgelauert und sie rücklings erschlagen, oder die Reisenden übernachteten gar im Hause eines der Mitglieder der Siechenbande und wurden dann im Schlaf ermordet. Es folgt aus der Natur dieser Überfälle, daß die erzielten Beuten relativ gering waren. Große Geldbeträge fanden sie kaum bei den Reisenden, und das Wertvollste, was die Opfer bei sich hatten, war die Kleidung, die sie am Körper trugen. Die Bande, die sesshaft war oder aber eine geraume Zeit am gleichen Ort verweilte, konnte sich etwaigen Nachstellungen der Behörden nicht so leicht durch Weggang oder Untertauchen in andere Territorien entziehen wie vagierende Räuberbanden. Sie hatte auch noch nicht die moderne logistische und organisatorische Struktur der Großen Niederländischen Bande, die es erlaubte, schnell überlegene Kräfte am Einsatzort zusammenzuziehen. Um die Nachteile zu kompensieren, die sich aus der Sesshaftigkeit ergaben, hatte die Siechenbande aber zwei Vorteile gegenüber anderen Banden aufzuweisen. Die Tarnung als Leprose, die aller Wahrscheinlichkeit nach äußerlich als Aussätzige gekennzeichnet waren, sicherte sie vor unerwünschtem Kontakt zur Außenwelt. Der zweite Vorteil der Bande bestand in ihrer engen familiären Bindung, d. h. die meisten Bandenmitglieder waren in der einen oder anderen Form miteinander verheiratet, verschwägert oder verwandt. Diese Form der engen familiären Bindung findet sich auch bei anderen Banden des 18. Jahrhunderts, die sesshaft waren oder halbnomadisierten¹³. Die Blutsverwandtschaft sicherte das einzelne Bandenmitglied viel besser vor Verrat als alle Treueschwüre und -rituale. Die bei dem Prozeß in Düsseldorf 1712 unter der Folter offenbarten inzestuösen und ehebrecherischen Beziehungen der Bandenmitglieder untereinander wurden vom kurfürstlichen Gericht zwar als Beleg für die äußerste moralische Verkommen- und Verderbtheit der Bande gewertet, doch müssen diese illegitimen Beziehungen innerhalb der Siechenräuber möglicherweise auch im Licht der Notwendigkeit gesehen werden, den Zusammenhalt der Bande zu sichern. Daß die Furcht, die Bande möge bei Verhaftung eines ihrer Mitglieder zusammenbrechen, berechtigt war, zeigt das ganze Verfahren vor dem kurfürstlichen Gericht in Düsseldorf. Innerhalb kürzester Zeit gestanden die verhafteten Bandenmitglieder, teilweise durch alle drei Grade der Folter geschwächt, ihre Verbrechen und belasteten ihre Familienmitglieder. Die Bande, die z. T. aus ... *unterm falschen Schein des Aussatzes zu denen Landt=Strassen verkrochene Deserteurs* ... bestand, war in der Gegend von Ratingen, Pulheim, Wermelskirchen, Eschweiler und Gerresheim aktiv gewesen. Aufgeflogen war das Räuber-*nest*, als die Enkel der Familie Schiepers Teilgeständnisse ablegten, um den ... *auff dem Rade schon (aufgelegten)* Peter Schiepers, ihren 70jährigen Großvater, zu retten. In den folgenden Verhören, die nach der peinlichen Halsgerichtsordnung der Carolina vorgenommen wurden, kamen folgende Verbrechen zutage:

Martin Pop aus Ratingen gestand unter der Folter, im Sommer 1708 einen reich

13 HUFTON, (wie Anm. 6). In seinem längeren Kapitel über Kriminalität der Armen finden sich höchst aufschlußreiche Bemerkungen über das Bandenwesen. S. 272f.

gekleideten Reisenden unter Beihilfe der Insassen des Ratinger Siechenhauses erstochen zu haben. Andere Siechen hatten einen zweiten Mann, offenbar ein Begleiter des ersten Ermordeten, verfolgt, als er flüchten wollte, und erstachen ihn ebenfalls. Pops Beuteanteil betrug fünf Reichstaler. Pop war von den ebenfalls gefolterten Mitangeklagten Görd Friederichs und Adam am Aap beschuldigt worden. Er wurde wegen Mordes nach der »*Ordinatio Criminalis Carolina*«, Art. 130 und 137 verurteilt, auf das Rad geflochten zu werden. Das Urteil wurde am 22. 2. 1712 auf der Ratinger Landstraße vollstreckt.

Michael Pop, sein Sohn, wurde ebenfalls peinlich befragt:

Worauf die Folter durch den Scharff=Richter angelegt/ und hat Inquisitus Michael Pop in & post Torturam behalten daß er und sein Vatter Martin Pop/ der Peter Neuhaus/ seine Mutter Susann/ sein Schwager Ruth Feth vor drey Jahren den Menschen negst dem ratinger Siechen-Haus bey dem Sand-Berg ermorden helffen/ der Ruth Feth sein Schwager die Stich in die Brust versetzt/ denselben mit verstecken und Sand darüber tragen helffen/ (...) der Ruth Feth das Kleyd und er unquisit Michael Pop nur zwey Rthlr. darab profitiret hätte.

Michael Pop widerrief einen Teil seiner unter der Folter erpreßten Aussagen, wurde aber ebenfalls zum Tode verurteilt und auf das Rad geflochten.

Peter Neuhaus, ein angeblicher Leproser, der von Görden Friedrichs und Martin Pop belastet worden war, gestand unter der Folter, am Raubmord von 1708 beteiligt gewesen zu sein. Seine Beute betrug zwei Reichstaler. Auch er wurde gerädert. Susanna Pop, Frau des Martin Pop, gestand, Hehlerin der Bande gewesen zu sein, vielen Dieben Unterschlupf gegeben zu haben, vor allem dem bei Wittlar aufgehängten Jan Sonderohr. *Item Ist diesselbe Confessa darüber daß mit dem Correo Latrone & Desertore Hellerjan lange Frist in Ehebrechlichem Handel versiret/ mit sothanem Amanten (...) im Siechenhaus insultiret/ den Meister gespiehlet/ auch anderer confidirter Pupillen Geldere durchmachen helffen.* Susanna Pop wurde gefoltert und gestand unter der Folter, die Leiche eines der von der Bande ermordeten Opfers weggeschafft zu haben. Die Geständige wurde mit dem Schwerte hingerichtet und ihr Kopf auf einer Stange aufgespießt.

Adam am Aap wurde von den anderen Räubern zahlreicher Raubüberfälle und Mordtaten bezichtigt. In seinem Garten fand man bei einer Durchsuchung blutgetränkte Kleider und menschliche Gebeine. Während des Verhörs legte man ihm die Daumenschrauben und die Spanischen Stiefel an, und er gestand, mit Theisen Becker einen Mann auf dem Weg von Gravenberg nach Ratingen erschlagen zu haben. Zusammen mit seinem Schwager Henrich aus Melaten, dem Kölner Leprosenhospiz, hatte er vier Jahre zuvor auf dem Mettmanner Weg einen Kaufmann ausgeplündert und ihm acht Reichstaler abgenommen. Adam am Aap wurde zum Tode auf dem Rade verurteilt, wobei er die Gnade erfuhr, nach dem Zerbrechen der Gebeine den Todesstreich des Henkers zu empfangen. Theis Becker aus Wermelskirchen wurde ebenfalls gerädert.

Peter Schieper wurde wohl zu Recht als *Haupt=Brudermeister* der Bande bezeichnet. Er gestand 18 Raubüberfälle und etliche Morde, den ersten aus dem Jahr 1698. Er erbeutete 20 Reichstaler, als er ein in seinem Haus übernachtendes Opfer im Schlaf erschlug. 1706 tötete er einen zweiten Logiergast und teilte die Beute von 15 Reichstalern mit den Gebrüdern Friedrichs. Die Leiche wurde in einem toten

Rheinarm, der Mempelskaule, versenkt und blieb unauffindbar. Einen dritten Mord hatte er mit seinem Sohn Dierich und dem Görd Friedrichs im Winter 1710/11 begangen. Schieper gestand insgesamt die Beteiligung an neun Raubmorden und einem Raubüberfall. Der schon siebzig Jahre alte Schieper konnte nicht hingerichtet werden, weil er nach mehreren Suizidversuchen im Kerker starb. Es ist anzunehmen, daß das Motiv für seinen Selbstmord der Wunsch war, seine Familienmitglieder vor seinen unter der Folter erzwungenen Aussagen zu schützen.

Görden Patt alias Görden Friedrichs gestand zwei Morde und Beihilfe in vier weiteren Fällen. Er wurde wie die anderen exekutiert, doch erließ ihm der Kurfürst die Folter mit glühenden Zangen.

Andreas Friedrich, sein 19 Jahre alter Bruder, war zwar körperlich sehr reif, aber zur Tatzeit nicht volljährig. Er war Mitwisser vieler Straftaten seines Bruders, an einem Raubüberfall selbst beteiligt und Mithelfer bei drei Morden. Wegen seiner Jugend wurde er mit dem Schwerte hingerichtet und erst nach dem Tode gerädert.

Dierich Schieper, Sohn des Peter Schieper, war von seinem Sohn Adam belastet worden. Er galt als *Ertz=Mörder*. Unter der Folter gestand er mehrere Morde, die er nach Absetzen der Folterinstrumente widerrief. *Item ist der Dierich Schieper recen-ter dahin vertragen/ daß im Siechenhaus solche gottlose Gemeinsahmung gewesen/ daß auch der Dierich an seiner eigener coinquisiter Schwesteren Christin ein hernach umbbragtes Kind incestuosissime erwecket.* Dierich wurde nach seinem Widerruf erneut der Folter unterzogen und gestand sieben Morde. Seine Strafe fiel angesichts seiner Hartnäckigkeit und des unterstellten Inzests besonders grausam aus. Er wurde verurteilt, von glühenden Zangen gezwickt zu werden, anschließend *durch unver-nünftige Thier* auf den Richtplatz geschleift und dort lebendig gerädert zu werden.

Christin Schieper, Schwester des Dierich Schieper, hat nach ihren Aussagen an der Beseitigung mehrerer Leichen assistiert. Sie wurde zweimal gefoltert und gestand Beteiligung an Bandenverbrechen. Ferner gestand sie ... *mit allerhand auffgehalte-nen verdächtigen Gesellen/ signanter mit dem Leonarden Königshoven/ Feldmän-gens Sohn/ und jüngst erhencktem langen Jan/ in den Büschen Huhrerey getrieben/ gestalten dann der Leonard Königshoven von Polheim selbst gestanden/ daß er mit der Christin im Brandenburgischem herumb vagiret.* Dem kurfürstlichen Gericht genügte dieses Geständnis noch nicht. In der dritten Tortur gestand die Räuberin Beihilfe zu den Morden im väterlichen Haus. Doch war sie trotz mehrfacher Folterung nicht bereit, den Kindsmord an dem angeblich von Dierich gezeugten Kind zu gestehen. Christin Schieper wurde durch das Schwert hingerichtet und anschließend auf das Rad geflochten.

Zum gleichen Verdikt kamen die Richter bei Theis Garding, einem ... *aus dem Eschweiler Siechenhaus hiehingebachter inculpirtter simulatus leprosus* ... und Bruder Hellerjans, der 15 Jahre zuvor aus dem Holländischen Regiment desertiert war. Auch er wurde enthauptet, um hinterher durch das Rad öffentlich entehrt zu werden.

Sein Bruder Hellerjan alias Jan Garding war ein Komplize des ebenfalls hingerich-teten langen Jan und seit 1706 Deserteur aus dem Kurpfälzischen Regiment. Über seine lange Liste von Verbrechen befragt, bekannte er ... *daß er im Ratinger Siechenhaus schon verheyrathet gewesen/ anbey mit des N. Pops Fraw in Ehebruch gelebet/ und daß anjetzo an gedachten Deserteuren Heiderman verheyrathetes Kind/*

vermittels Bewilligung des Manns/ gezeuget hätte. Pops Zustimmung in die ehebrecherische Beziehung mit seiner Frau erzwang Hellerjan mit vorgehaltener Pistole. Der *Vulgivagus Adulter* hatte ... *jederzeit verschiedenes Frawenzimmer caressiret/ also in seiner Unzucht verdamliche Glorie gesucht/* ... Man legte ihm die Daumenstöcke und die Beinschrauben an und schließlich gar die *Friedelkordt* um den Kopf. Auf der Streckbank blieb er stumm. Erst als ihm sein Bruder Theis nach erfolgloser Folter zuredete, bekannte er sich zu einem Mord. Hellerjan war der Fahndung bisher dadurch entgangen, daß er einen lateinischen Paß des *Magistri Domus Leprosorum extra muros Coloniensis* Heinrich Kluxen aus Melaten aufweisen konnte. Hellerjan wurde zur Decollation mit anschließendem Flechten auf das Rad verurteilt.

Alle anderen Bandenmitglieder wurden glimpflich bestraft. Es handelte sich hierbei in erster Linie um die Frauen und Töchter der Bandenmitglieder. Elisabeth Schieper, 19 Jahre alt, bei einigen der Taten also noch strafunmündig, wurde dreimal ausgepeitscht, gebrandmarkt und des Landes verwiesen. Die Frau des Adam am Aap blieb unter der Folter standhaft, wurde aber als Nutznießerin der Raube ebenfalls dreimal ausgepeitscht, gebrandmarkt und dimittiert. Das Ehepaar Leonard und Catharina Königshoven, er aus Pulheim, sie Dienstmagd in Düsseldorf, kam ebenfalls mit Prügelstrafe und Relegation davon. Viel Glück im Unglück hatte die Elisabeth Hammermann, die mit Dierich Schieper verheiratet war. Sie war als Witwe sechs Jahre Insassin des Winckelhauser Siechenhauses gewesen, war dann mit Peter Schieper übers Land gezogen und hatte ein Verhältnis mit ihrem späteren Schwiegervater aufgenommen. Trotz ihrer Mitwisserschaft in vielen Fällen wurde sie nur dreimal mit Ruten gestrichen, gebrandmarkt und dimittiert. Anna Maria Pop, die siebzehnjährige Frau des Deserteurs Heiderman und Tochter der exekutierten Susanna Pop, war zwar gefoltert worden, wurde aber letztlich nur des Landes verwiesen. Der ehemalige stadtkölnische Soldat Johann Heiderman zog nach seiner Desertion im Jahre 1711 ins Ratinger Siechenhaus, obwohl er gesund war. Er kaufte einen falschen Siechenbrief aus dem Kölner Leprosenhaus in Melaten, um nicht entdeckt zu werden. Heiderman wurde gepeitscht, gebrannt und proskribiert. Der schwer belastete Ruth Feth, Schwager Michael Pops, war 1710 verstorben, konnte also nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden. Seine Frau, Tochter des Martin Pop wurde lediglich relegiert. Das Gericht verwies in seiner Schlußbemerkung zu dem Prozeß, daß viele Siechenhäuser zwar nicht unbedingt Räuber, aber doch gesunde Bettler enthielten, die einen falschen Siechenzettel aufweisen konnten¹⁴.

14 Die Prozeßunterlagen wurden 1712 veröffentlicht. Sie finden sich im Historischen Archiv der Stadt Köln (zitiert als HASTK), unerfaßter Bestand der Armenverwaltung: *Processus Criminalis, Oder Mehr außführlich= aus überhäufften Prothocollis Inquisitionalibus erstatteten Relationibus, und außgefalle- nen Urtheilen auff von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Herrn Johann=Wilhelmen / alß respective Herzogen zu Gülich und Berg / der zu Düsseldorf gehaltener Inquisition, auch unterm 22. und 23. Februarii 1712. vollstreckter merckwürdig=rechtlicher Execution.* (Düsseldorf, 1712, fragmentarisch). Es ist verständlich, daß in Kriegszeiten die Häufigkeit und Brutalität der Bandenverbrechen zunahmen. Nach den Bauernkriegen und dem 30jährigen Krieg durchzogen große Rotten von ehemaligen Soldaten Deutschland und lebten »vom Land«, was sich nicht sehr von der Art unterschied, wie die reguläre Truppe für die Versorgung der Soldaten sorgte. AVÉ-LALLEMANT (wie Anm. 1), Teil 1, S. 71f. Zur Funktion der Folter siehe Richard van DÜLMEN, *Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1985. Der Vorwurf der sittlichen und sexuellen Verrohung gehörte so stark zum Cliché des Räubers, daß schwer zu unterscheiden ist, was davon wahr und was Projektionen der Autoren von Quellen war. Auch Avé-Lallemant geht in seinem

Bei Betrachtung der Siechenbande fällt auf, daß ihre vermeintliche Stärke, der enge Zusammenhalt einer Großfamilie als Rückgrat der Bande, sich auch kontraproduktiv auswirken konnte, wenn ein Mitglied der Bande gefaßt wurde. Zwar war die Gefahr des Verrats und des Einschleusens von Spitzeln in die Organisation bei dieser Bandenform gering anzusetzen, doch brachte es die große Intimität einer solchen Gemeinschaft mit sich, daß jeder alles wußte und bei Anwendung der Folter aussprach. Dennoch ist es erstaunlich, daß einzelne Mitglieder der Bande, die in ihrem Aufbau und ihren Delikten an die Hulinbande in Frankreich erinnert, der Folter in allen Graden widerstanden haben. Ohne die Institution der Folter wäre eine Bande wie die Siechenbande nicht zu überführen gewesen¹⁵. Um so erstaunlicher ist es, daß den französischen Behörden der nachrevolutionären Zeit, die ohne die Tortur auskommen mußten, große Erfolge im Kampf gegen das Banditentum vergönnt gewesen sind.

Erschwert wurde ein Vorgehen der verschiedenen Behörden im Ancien Régime durch die territoriale Zersplitterung und die Aufgliederung des deutschen Reiches in Geltungsbereiche verschiedener Justizsysteme. Dies machte eine konsequente Fahndung und Aburteilung umherziehender Individuen unmöglich. Dies belegt eine Episode aus dem Leben des Räubers Josef de Vries alias Josef van Fessel, der sich in den 1760er Jahren im Rheinland sehr rührig zeigte. Van Fessel kam ursprünglich aus Flandern und hatte sich auf Kirchenraub spezialisiert. Zusammen mit seiner Frau und seinem Kind zog er durchs Rheinland, nachdem er vor 1763 aus dem Gefängnis in Brüssel ausgebrochen war. Durch raschen Wechsel zwischen den Territorien entzog er sich der polizeilichen Nachstellung. 1763 wurde er in Köln verhaftet, konnte aber aus dem städtischen Gefängnis ausbrechen und demonstrierte auf lokaler Ebene, was er vorher schon in größerem Maßstab praktiziert hatte: Er flüchtete in das in Köln gelegene Rekollektenkloster und bat um Hilfe. Das Kloster unterstand nicht der städtischen Gerichtsbarkeit, so daß der Rat der Stadt erst einmal einen Auslieferungsantrag stellen mußte. Das Verfahren dauerte lange und erst am 6.10.1764 ließ die Kurie den Rat der Stadt wissen: ... *decernimus suspectum confugam asylo immunitatis Ecclesiasticae non privandum sed eidem restituendum fore et esse*. Was aus Jan Fessel endlich geworden ist, verschweigt die Quelle, doch wirft sie ein bezeichnendes Licht auf den Grad der Desorganisation der Obrigkeit, die aus administrativen wie politischen Gründen nicht in der Lage war, einen Schwerverbrecher, der sich in der Stadt aufhielt, aus seinem Versteck zu holen. Es wird zu überlegen sein, ob die Vereinheitlichung der Territorien nach 1794 solche Vorkommnisse unmöglich machte¹⁶.

Werk von der sexuellen Promiskuität der Niederländer aus. Ibid., S. 102. Die frühe Kolportageliteratur zum Genre griff dieses Thema begierig auf. Vergl. Elisabeth GUÉNARD, Mme. Brossin de Méré, *Les Repaires du Crime, ou Histoires de Brigands Fameux*, (...), 3^e édition, Paris 1815, im folgenden zitiert als Guénard.

15 »Without torture the puny police force of the ancien régime would have got nowhere.« HUFTON (wie Anm. 6), S. 283.

16 HASTK, Kriminalakten 76. Zur Bedeutung der territorialen Zerrissenheit der Rheinlande für die Bekämpfung der Banden genügt es, sich die Bewertung des Anschlusses der vier rheinischen Départements an Frankreich durch den französischen Sicherheitsbeamten Johann Nikolaus Becker anzusehen: »In dem Merz des Jahres 1798 wurden die vier Departemente organisirt (...) Verschiedene kleine Territorien (...) wurden in ein Ganzes geschmolzen. Die Räuber, die vorher aus einem

Zunächst einmal hatte das Bandenwesen seit den Koalitionskriegen in einem Maße zugenommen, daß sich die Franzosen nach Besetzung des Rheinlandes gezwungen sahen, Spezialgerichtshöfe einzurichten, die die bestimmter Verbrechen Angeklagten in standrechtlichen Verfahren verurteilten. Die Einrichtung dieser Spezialgerichtshöfe ging auf ein Gesetz vom 18 Pluviose an 9 (7.2.1801) zurück. Dort wurde festgelegt, daß die Regierung per Erlaß in solchen Départements Standgerichte einsetzen konnte, in denen ihr das erforderlich erschien. Ein solches *tribunal spécial* bestand aus einem Präsidenten und zwei Berufsrichtern, zwei Laienrichtern sowie drei Offizieren, die mindestens den Rang eines *capitaine* bekleideten. Die Laienrichter und die als Richter fungierenden Offiziere wurden vom ersten Konsul ernannt. Der zuständige Exekutivbeamte, der Regierungskommissar, und der Schreiber des normalen *tribunal criminel* fungierten als Ankläger bzw. Schriftführer des Spezialtribunals. Später wurden Ankläger gesondert eingesetzt. Abgeurteilt werden sollten u. a. solche Delikte, die von *vagabonds et gens sans aveu* begangen worden waren, außerdem Straßenraub und gemeinschaftlich schwerer Raub. Zunächst gab es keine Möglichkeit der Revision gegen den Urteilsspruch und die gefällten Todesurteile wurden binnen kürzester Frist vollstreckt. Später mußte der Kassationsgerichtshof in Trier oder in Aachen die Urteile umgehend bestätigen oder verwerfen. Die Todesstrafe war obligatorisch für Straßenraub und gemeinschaftlichen oder nächtlichen Raub. Am 23 Fructidor an 9 (10.9.1801) wurde in Köln ein solches *tribunal spécial* eingesetzt¹⁷.

Die französischen Behörden hatten zwar den Vorteil, daß das gesamte linke Rheinufer nach 1794 eine verwaltungstechnische Einheit bildete, aber die Verhaftung eines Schwerverbrechers durch die Polizei und seine Verurteilung vor französischen Spezialgerichtshöfen bedeuteten noch nicht, daß den Strafverfolgungsbehörden ein endgültiger Erfolg im Kampf gegen die Banden beschieden war. Die Verfassung des Jahres 8 hatte das Kräfteverhältnis etwas zugunsten der Behörden geändert, indem

benachbarten Ländchen in das andere flüchten und so den Verfolgungen der Orts=Obrigkeiten entgehen konnten, hatten von nun an einen harten Stand. Der Verhaftbefehl eines Friedensrichters, (...), ward ausführbar durch das ganze Gebieth der Republik.« BECKER (wie Anm. 1), 2. Teil, S. 186. Auch andere Banden hatten sich die territoriale Zersplitterung zunutze gemacht, um sich der Verfolgung zu entziehen. Vergl. KÜTHER, Räuber, Volk und Obrigkeit, S. 30.

17 Zur Entstehung der Banden in der Folge der Koalitionskriege BECKER (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 3–7. Zu den gesetzlichen Bestimmungen der Spezialtribunale: Beschluß der Konsuln vom 23 Fructidor an 9. Bulletin des Lois de la République Française, 3^e Série, tome deuxième, No. 46–76, Paris, an IX, hier No. 68, pp. 303–309. Vergl. titres 1 bis 3. Vergl. *ibid.*, tome troisième, Germinal-Complémentaires an IX, No. 77–105, Paris, an X, hier No. 101, S. 351 wg. Einrichtung des Spezialgerichts im Département de la Roer vom 23 Fructidor an 9 (10.9.1801). Vergl. auch Dekret des ersten Konsuls, Korrespondenz des Generalkommissars Jeanbonet mit dem Innenministerium vom 28 Fructidor an 10 (15.9.1801). Archives Nationales (von nun an AN), Serie BB 18 694. Zu den Gründen für die Errichtung der Sondergerichtshöfe gehörte auch das Problem, daß sich die auf unterster Ebene für die Ermittlung zuständigen Friedensrichter der einzelnen Kantone bei ihrer Arbeit behinderten. Banden hatten ein so großes Aktionsfeld, daß der einzelne Friedensrichter vollkommen überfordert war, selbst wenn er gutwillig war, was nicht immer vorausgesetzt werden konnte. Vergl. Schreiben des Regierungskommissars beim Spezialtribunal des Arrondissement Aachen, Vossen, an Innenminister Abrial vom 12 Prairial an 9 (1.6.1801). *Ibid.* In Köln wurde das Spezialtribunal u. a. auch eingerichtet, weil hier die Gewähr gegeben war, daß der Prozeß gegen Schinderhannes ohne ungebührliche Einflußnahme der Öffentlichkeit abgewickelt werden konnte. Es kam allerdings nie zum Prozeß gegen die Bande in Köln. BECKER (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 36–38.

die Verwaltung gestrafft wurde und Zuständigkeiten genauer geregelt wurden. Generalregierungs-kommissar Jollivet faßte den Beschluß, ... *wodurch eine eigene Polizey = Garde errichtet wurde, um bey Tag und Nacht zu streifen, und alles vor den Friedensrichter zu führen, was ohne Paß und festen Wohnsitz herumstreifte. Das Gesetz vom 10. Vendemiaire IV. J. (2. 10. 1795), welches die Gemeinden für alle auf ihrem Gebiet begangene(n) Gewaltthätigkeiten und Räubereyen verantwortlich macht, ward von neuem publicirt. Man legte Militair in jene Dorfschaften, wo die Räuber ihren gewöhnlichen Durchzug hatten ...* bemerkte der an der Verfolgung des Schinderhannes beteiligte Johann Nikolaus Becker¹⁸. In einem agrarisch ausgerichteten Land ohne entwickelte Infrastruktur jedoch war es sehr schwer, zu Fahndungserfolgen gegen Räuber zu kommen, die das Terrain kannten und sich in die unwegsamen Wälder zurückziehen konnten, wenn Gefahr drohte. Hinzu kamen die strukturellen Ursachen des Räuberwesens, d. h. Hunger und Unterbeschäftigung, die für reichlichen Nachwuchs bei den Banden sorgten.

Schließlich waren die Untersuchungsgefängnisse und Zuchthäuser in den Jahren 1794 bis 1806 so unzureichend gesichert und oftmals so baufällig, daß es einem erfahrenen Kriminellen ein leichtes war, aus ihnen auszubrechen und zu flüchten. Diese Seite der »Ökonomie des Strafens« bedarf einiger Beachtung. Im gesamten Département de la Roer waren funktionstüchtige Gefängnisbauten zu Beginn der französischen Verwaltung die Ausnahme, eine Tatsache, die es nahelegt, den von Michel Foucault geforderten Umschwung im Strafverhalten des Staates für Deutschland in einer späteren Epoche anzusiedeln. In den ehemals deutschen linksrheinischen Gebieten Frankreichs jedenfalls hätte man einen großen Teil der Straftäter überhaupt nicht mit Haftstrafen belegen können, da hierzu die Vollzugsanstalten fehlten. Man war also in gewisser Hinsicht gezwungen, innerhalb des alten Systems der Körperstrafen zu verfahren und die Todesstrafe gegen Räuber zu verhängen, weil die Trennung der Räuber von der Gesellschaft nur durch die finale Lösung am Galgen möglich war. Der Platzkommandant von Koblenz, Charles Senig, faßte die Situation in den Gefängnissen in einem Schreiben an Innenminister Abrial aus dem Jahre 9 wie folgt zusammen:

*Rien ne me parassait exiger une surveillance plus particulière dans un pays où la tranquillité publique n'est point assurée (que de fixer l'attention sur l'état des prisons, N.F.) J'ai trouvé ces prisons dans l'état de délabrement le plus allarmant (...). La grande surveillance que j'exerçais n'a pu empêcher six des plus forcenés brigands de la bande de Schinderhannes de s'évader des prisons militaires (...)*¹⁹.

18 BECKER, (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 39f.

19 AN BB 18 694. Der schlechte bauliche Zustand der Gefängnisse drückte sich nicht nur in der latenten Ausbruchsfahr aus, sondern auch in den miserablen sanitären Zuständen einzelner Vollzugsanstalten. Als besonders gesundheitsgefährdend galten die Gefängnisse von Krefeld und Aachen, in denen die Gefangenen schon wegen des beschränkten Raumes in den Zellen dauernd Gefahr liefen, sich gegenseitig anzustecken. F16 550, Briefe des Anklägers am Zollgericht Köln vom 27. 1. 1812 und des Präfekten Ladoucette vom 8. 8. 1809 und 30. 1. 1812 an den Innenminister. Zu den erfolgreichen Ausbrüchen von Gefangenen vergl. Brief des Regierungskommissars am Kölner Kriminalgericht Hebert vom 6 Messidor an 9. AN BB 18 694. Zu Foucaults Begriff der Ökonomie des Strafens siehe Philippe ROBERT, René LEVY, A Changing Penal Economy in French Society: In Search of a Historical View, in: *Quantum* 37 (1986) S. 17–38.

Aber nicht nur wegen der mangelnden baulichen Infrastruktur der neuerworbenen Départements hatten die französischen Behörden Probleme, der Bandenkriminalität Herr zu werden. Die in der Bevölkerung nur sehr wenig verankerten französischen Institutionen und das revolutionäre Rechtssystem, das keine Folter mehr kannte, dafür aber aus der deutschen Bevölkerung gewählte Geschworene einführte, trug zur unzureichenden Schlagkraft der Justiz gegen die Räuber bei. Ein gutes Bild von den Schwierigkeiten der neuen Verwaltung, die Bevölkerung mit der Funktionsweise und den Aufgaben der neuen Rechtsverfassung vertraut zu machen, vermittelt der Bericht des ehemaligen Generalkommissars und Präfekten des Donnersbergdépartements Shée vom 1 Brumaire an 8 (23.10.1799) anlässlich der bevorstehenden Eingliederung der vier rheinischen Départements in die Republik. Shée betonte die Notwendigkeit, in den übergeordneten Gerichten geborene Franzosen Recht sprechen zu lassen, ohne die ... *on n'aurait jamais pu parvenir à assurer dans les tribunaux le triomphe de l'impartialité*. Sogar Richter der Zivil- oder Kriminalgerichtshöfe seien nicht frei von Rechtsverdrehungen gewesen, und Shée fuhr fort: *Aussi la plus grande attention a-t-elle toujours été nécessaire pour contenir les juges en général dans les bornes de leurs attributions, ou pour les astreindre à remplir leurs devoirs*²⁰. Mitunter gelang es erst in der zweiten Instanz, die mit französischen Richtern besetzt war, einen überführten Schwerverbrecher zu verurteilen. Polizeiminister Fouché meinte mit einem Blick auf diese Vorkommnisse, die Rheinländer seien politisch zu unreif, um die neuen Institutionen zu würdigen. Er schlug deshalb die Errichtung eines zusätzlichen Standgerichtes in Mainz vor²¹. In nicht wenigen Gebieten, vor allem im Saarland, muß das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den französischen Beamten als eine Form des Widerstandes gewertet werden, die dem reformatorischen Impetus der Franzosen erhebliche Schwierigkeiten machte, sich zu entfalten. Dabei ist die hier diskutierte Form des Widerstandes scharf zu trennen von der explizit politischen Variante, wie sie erst kürzlich von Timothy W. Blanning dargestellt worden ist²². Hier ist jene Form von zivilem Ungehorsam gemeint, die sich in Insubordination und Sabotage der polizeilichen Ermittlungen gegen Räuber wie Schinderhannes äußerte, dessen außerordentliche Erfolge gegen die Nachstellungen der französischen Polizei und der Militärbehörden nur durch den Rückhalt verständlich sind, den er bei der agrarischen Bevölkerung im Einzugsgebiet seiner Bande hatte.

20 Situation De l'Administration Civile dans les quatre nouveaux Départemen(t)s sur la rive gauche du Rhin, à l'époque du premier Brumaire an 8 (23.10.1799). AN F1E 43.

21 Fouché an die Konsuln am 21 Floreal an 9 (11.5.1801), AN BB 18 694. Die Errichtung der Spezialtribunale war auch das, was der überforderte Platzkommandant in Koblenz, Charles Senig, als Abhilfe gegen die Räuber forderte. Daneben war seiner Meinung nach der Ausbau der Gefängnisse notwendig. Die Spezialtribunale sollten nach seiner Vorstellung die Untersuchungshaft verkürzen und so dafür sorgen, daß Ausbrüche nicht mehr so leicht durchgeführt werden konnten. Die bei den Spezialtribunalen tätigen Juristen sollten deutsch sprechen, damit Zeugen und Angeklagte möglichst direkt vernommen werden konnten. Die Zeugen würden regelmäßig von den *brigands* eingeschüchtert, so daß es schwer war, Beweismaterial zusammenzubekommen: *Ces brigands réunis à la bande de leur Chef vont exercer sur (les) témoins la vengeance la plus atroce. Ils (les témoins) périront infailliblement*. Senig an Abrial am 9 Frimaire an 10 (20.11.1801).

22 Timothy C. W. BLANNING, *The French Revolution in Germany: Occupation and Resistance in the Rhineland, 1792–1802*, Oxford 1983. Vergl. die Kritik Jeffry M. DIEFENDORFS an Blanning in: *American Historical Review* 90 (1985) S. 158.

Wie schwierig es war, die enge Verbindung zwischen den Räubern und dem Umfeld der Bande zu brechen und die Bevölkerung in die Fahndung miteinzubeziehen, zeigt das Beispiel des Dorfes Oberstein im Département Sarre. Am 11 Floréal an 9 (1.5.1801) betraten dort gegen 22 Uhr die Gendarmen Hipolite Thoret, Jean Claude Fournier, Antoine Chalton und Maréchal de Logis Laurent Cler ein Wirtshaus, in dem eine Gruppe von Männern lautstark zechte. Es handelte sich bei dem Wirtshaus um das Haus des Jacob Leiser, der in seinen fünf Schankräumen rund 300 Gäste bewirtete. Diese wurden von den vier Gendarmen aufgefordert, nach Hause zu gehen, weil die gesetzliche Sperrstunde überschritten war. Der größere Teil der Anwesenden verließ daraufhin das Lokal, während eine Gruppe von etwa vierzig Männern blieb und gegenüber den Gendarmen eine drohende Haltung einnahm. Der Wortführer der Gruppe, ein Phillipe Loch, wurde verhaftet, leistete jedoch erbitterten Widerstand, und in dem folgenden Handgemenge zwischen Polizei und Bürgern wurde er befreit. Alle vier Polizisten zogen unverrichteter Dinge wieder ab. So weit klingt dies ganz wie die Geschichte einer normalen Wirtshausrauferei. Für die französischen Behörden war es aber mehr. Regierungskommissar Ancel berichtete dem Generalkommissar der Regierung in Mainz unter Bezug auf die Vorkommnisse in Oberstein:

*Ce corps (la Gendarmerie Nationale, N.F.) infiniment respecté dans l'intérieur, ne l'est pas par les habitans de ses contrées, ils ne connaissent nullement le but de son institution, ou fignent de ne point le connaitre. Ils sont toujours en lut(t)e avec lui, en se revoltant, ou en supposant, soit a l'arrestation des individus qu'il a le droit d'arreter, (...) ou dans les visites qu'ils doivent faire dans les auberges, cabarets &a (...) Partout il trouve une resistance opiniatre, et ses operations deviennent absolument nulles par les proces innombrables qu'on lui intente, sous le vain pretexte d'avoir agi de rigueur, quant il y a eu resistance (...)*²³.

Die Verhaftung des Phillipe Loch und die folgende Auseinandersetzung mit den Gendarmen war inzwischen vor den zuständigen Friedensrichter gelangt. Als Verteidiger des Angeklagten Loch fungierten die Bürgermeister von Wirschweiler und Niederbrombach aus den benachbarten Kantonen Herstein und Birkenfeld. Aus der Einvernahme der Zeugen vor Gericht wurde klar, daß man den Zechern, die sich den Gendarmen widersetzt hatten, mit guten Gründen die Aufforderung zum Totschlag oder den versuchten Totschlag hätte nachweisen können, denn einer von ihnen hatte im Verlauf der Auseinandersetzung gerufen: ... *laissez faire nous aurons bientot fini avec les quatre Gendarmes!*²⁴ Im Prozeß konnte die Verteidigung dann allerdings Scharen von Zeugen vorladen lassen, die die Protokolle der vier Gendarme Lügen strafte und Dinge behaupteten, die so nie vorgefallen sein konnten. Die Angeklagten wurden freigesprochen, die Gendarme vom Dienst suspendiert und gegen sie Verfahren wegen Urkundenfälschung eingeleitet.

Ähnlich war es den Gendarmen Le Cavelier und Adam der Gendarmerieeinheit von General Wirion ergangen, denen die erste Verhaftung des Schinderhannes gelungen war. Sie wurden wenig später von den Anklagegeschworenen des Ortes Birkenfeld der vorsätzlichen schweren Körperverletzung im Amt beschuldigt, wur-

²³ Schreiben des Regierungskommissars Ancel an Generalkommissar Jollivet vom 12 Thermidor an 9 (31.7.1801), AN BB 18 694

²⁴ Ibid.

den aber von diesem Vorwurf freigesprochen. Das Zusammenhalten der Dorfbewohner gegen die Ordnungshüter fügt sich in eine lange Kette von ähnlichen Vorfällen in der Gegend von Kusel, Meisenheim, Staudernheim und Birkenfeld. Dieses Gebiet war das Hauptbetätigungsfeld des Schinderhannes alias Hannes Pickler oder Bückler, der sich eines sehr starken Rückhaltes bei der bäuerlichen Bevölkerung erfreuen konnte, weil er fast ausschließlich gegen Juden vorging und ein Teil seiner Beute zudem zurückfloß in die Hände der örtlichen Bevölkerung²⁵. Schinderhannes, der trotz seines nach außen zur Schau getragenen Antisemitismus mit den jüdischen Räubern in Neuwied in Verbindung stand, war in Mühlen bei Rastatt geboren. Sein Vater war ein armer Feldhüter und Tagelöhner. Als Junge diente Schinderhannes bei einem Scharfrichter aus Bärenbach, lief dort aber nach einem Diebstahl davon und betätigte sich zunächst als Pferdedieb. Nach seiner Verhaftung und dem Ausbruch aus dem Gefängnis von Simmern verlegte sich Schinderhannes auf den Straßenraub, wobei er als seine Opfer auch Nichtjuden auswählte. Wenig später entdeckte er die Strategie des offenen nächtlichen Überfalls auf die Häuser von wohlhabenden Landbewohnern. Bei der Schwäche seiner Bande, die bei Einsätzen selten stärker als zehn Mann war, war er aber darauf angewiesen, einen Opferkreis auszuwählen, der gesellschaftlich isoliert war. Hierzu eigneten sich die von den Bauern gehaßten Juden besonders²⁶. Als Schinderhannes im Verlauf der Fahndung in den Wäldern von Herstein gesehen wurde, weigerten sich die in der Nähe auf ihren Feldern arbeitenden Bauern, auszusagen, was sie gesehen hatten.

Ils ne voulurent rien dire, quoiqu'ils savaient quelque Chose et se plainquirent des recherches continuelles qu'on faisait contre Schinderhannes qui était un très honnête homme; Comment veut on, d'après une conduite une conscience aussi coupable de la part des habitans, que l'on parvienne à arrêter ce Scélérat vous prouve qu'il est réellement soutenu par la majeure partie des habitans. (sic!)²⁷.

Am Vortage, dem 10 Thermidor an 9 (29.7.1801), hatten Schinderhannes und seine Bande das Haus des Juden Hertz Mayer in Olmet überfallen. Das Haus war gegen 23 Uhr gestürmt worden und wurde in den folgenden drei Stunden systematisch leergeräumt, was beweist, wie sicher sich die Bande fühlte. Von der Bevölkerung des Dorfes jedenfalls drohte keine Gefahr, obwohl sechs Räubern knapp 400 Dorfbewohner gegenüberstanden.

Eh bien les habitans, au nombre de 382 que composent cette commune, qui sont tous chasseurs et bien armés, eurent la lacheté de rester rassemblés a la maison Communale pendant tout le tem(p)s que ce crime abominable se commettait. Tous les Secours leur ont été demandés, ils eurent la cruauté de repondre que cette affaire ne les regardait pas²⁸.

25 »C'est de la Gendarmerie Nationale de qui je veux parler, de ce corps moral et respectable qui a rendu tant de Services importants a la chose publique, depuis qu'un brigand nomme Pickler dit Schinderhannes ap(p)aru (!) dans ces contrees pour porter la terreur et la desolation parmi la Secte judaique contre laquelle il exerce particulierement ses crimes.« Ibid. Zur Episode der Gendarmen Adam und Le Cavelier: BECKER (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 13–15.

26 AVÉ-LALLEMANT (wie Anm. 1), Bd. 1., S. 107, Anm. 1; BECKER (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 17–24.

27 AN BB 18 694.

28 Bericht Regierungskommissars Ancel an Generalkommissar Jollivet vom 12 Thermidor an 9 (31.7.1801). Ibid.

Die Tatsache, daß sich die Dörfler während der Tat im Gemeindehaus eingeschlossen hatten, weist angesichts ihrer guten Bewaffnung darauf hin, daß es nicht Angst war, die sie hinderte einzugreifen, sondern daß es hier im Gegenteil um ein von der gesamten Dorfgemeinschaft stillschweigend gutgeheißenes Pogrom ging. Diese Erkenntnis wird gestützt durch den Eilbrief, den Staatsrat und Generalkommissar Jollivet dem Innenminister Abrial am 30 Messidor an 9 (19. 7. 1801) aus Köln schickte. Jollivet faßte die Situation folgendermaßen zusammen:

Depuis plus de trois an, il existe, sur les confins des départements du mont tonnère, de la Sarre et de Rhin et Moselle, dans le voisinage de Birkenfels et Fordernheim, département de la Sarre, Simmern, Kirn et Kreuznach, département de Rhin et Moselle, Kaiserslautern et Obermorschel, département du mont tonnère, pays de forêts et dont les habitans sont a demi-sauvages, une bande de Voleurs ayant à sa tête un nommé Jean Pickler dit Schinderhannes. Ce Chef de brigands, Jeune, dans toute force de l'age et dont la conduite est pleine d'intelligence, d'adresse et de sagacité, est parvenu à se faire protéger par les habitans Catholique et protestant(s) qui sont les plus nombreux, au moyen de ce que 1er. ses vols ne se dirigent que contre les individus du Culte Judaique, 2e. il s'interdit, autant que possible, toute effusion de sang, 3e. une grande partie du produit de ses brigandages est distribuée en prêts (...) au profit de plus nécessaires d'entre les habitans catholiques ou protestants, 4e. on sait qu'il fait Justice Rigoureuse non seulement de ceux de ses complices qui s'écartent du plan de conduite, mais encore de toute autre association de voleurs qui voudroient (...) exercer leur art indépendamment de sa direction²⁹.

Es ist müßig darüber zu spekulieren, ob die Strategie Hans Picklers alias Schinderhannes das Ergebnis echten Sozialrebellentums war, das einen kräftigen Schuß antisemitischer Vorstellungen enthielt, oder ob sie Ausfluß der relativ operativen Schwäche dieser Bande war, die aus nur acht bis elf aktiven Räubern bestanden zu haben scheint³⁰.

Im Roer-Département gab es zur gleichen Zeit mehrere Banden, denen allerdings die Gloriele des Sozialbanditentums vollkommen abging. Es handelte sich hier um Banden, die wohl zur Großen Niederländischen Bande gehörten und die sowohl den Straßenraub, als auch den Schmuggel systematisch betrieben. Anders als Schinderhannes, der sich in seinen Sympathisantenkreisen bewegte wie der Fisch im Wasser, hatten diese Banden den Vorteil, sich den Nachstellungen der französischen Ordnungskräfte zunächst durch den Wechsel auf das rechte Rheinufer entziehen zu können. Hier gründete sich der Rückhalt unter der Bevölkerung weniger auf die Rudimente einer Ideologie, wie man sie vielleicht Schinderhannes konzederen könnte, als auf die finanziellen Vorteile, die die Bewohner des rechten Rheinufers aus dem Schmuggel der Banden zogen³¹. Ein gewisses Element von Rache scheint bei den Motiven der Schmuggler möglicherweise eine Rolle gespielt zu haben, denn die Täter waren meistens *Belges* und kamen aus dem Kreis der durch die Verlegung der Grenze arbeitslos gewordenen Zöllner. Generalkommissar Jollivet machte sich in

29 Jollivet an Abrial vom 30 Messidor an 9 (19. 7. 1801). Ibid.

30 Ibid. Im Prozeß gegen Schinderhannes im Herbst 1803 gab es 41 Angeklagte. Schinderhannes wurde mit 19 seiner Untergebenen zum Tode verurteilt und am 21. 11. 1803 guillotiniert. 21 Angeklagte erhielten Kettenstrafe bzw. Zuchthaus. Die hohe Zahl der Angeklagten erklärt sich daraus, daß Mitwissern und Komplizen der eigentlichen Bande in diesem Verfahren auch der Prozeß gemacht wurde. AVÉ-LALLEMANT (wie Anm. 1), Teil 1, S. 104.

31 AN BB 18 694.

seinem Schreiben an den Innenminister wie auch Polizeiminister Fouché deshalb dafür stark, ein zweites Standgericht zusätzlich zu dem Kölner in Mainz einzurichten, was dann im Jahre 10 auch tatsächlich geschah. In einem Rapport des Innenministers an die Konsuln der Republik hieß es zur Begründung der Einsetzung eines zweiten Standgerichtes in Mainz am 22 Prairial an 10 (11.6.1802):

Citoyens Consuls,

Les progrès du brigandage qui désolait une grande partie des Départemen(t)s de la Rive gauche du Rhin, ayant appelé votre sollicitude, vous avez jugé convenable d'y apporter un remède actif (das Tribunal Special ...) Cette mesure n'ayant pas entièrement rempli les espérances qu'elle avait fait concevoir, et le brigandage ayant continué de déployer ses fureur(s) dans les trois autres Départements (was die Einrichtung eines zweiten Spezialgerichtshofes in Mainz notwendig mache)³².

Dieses Mainzer Standgericht in Bandensachen war für die Départements Mont-Tonnere und Sarre, während Köln von nun an nur für die Départements Roer und Rhin et Moselle zuständig war³³.

Der wichtigste Widersacher der Banden im Rheinland war der Chefankläger am Spezialgerichtshof in Köln, Anton Keil. Keil, der aus Würzburg stammte, war zunächst unter Regierungskommissar Rudler in den vier neuen Départements zuständig gewesen für Kunst und Wissenschaft. Danach war er Richter des Gerichtshofes für das Département Rhin et Moselle geworden, um schließlich den Posten des Staatsanwaltes am Kölner Standgericht einzunehmen³⁴. Carsten Küther weist nicht zu Unrecht darauf hin, daß es »(...) der Tatkraft des öffentlichen Anklägers Keil im Roer-Departement zu verdanken war (...)«, daß Räuberhauptmann Fetzer verhaftet und verurteilt werden konnte³⁵. Einer der bekanntesten Räuber neben dem Schinderhannes, zeichnete sich der *Fetzer*, der in Wirklichkeit Mathieu (auch Antoine) Weber hieß, durch ungewöhnliche Brutalität und Intelligenz aus. Fetzer selbst gab anlässlich seiner Verhaftung zu, 181 Diebstähle oder Raubüberfälle begangen zu haben. Es gilt als sicher, daß er seine Ehefrau im Jahre 6 in Neuß umgebracht hat. Fetzer, nach dem mehr als vier Jahre gesucht worden war, wurde in Bergen in Hessen-Kassel festgenommen und an das Spezialtribunal nach Köln ausgeliefert. Am 30 Pluviose an 11 (19.2.1803) wurde er aufgehängt³⁶. Ohne Keils verbissenen Eifer und seine große persönliche Einsatzfreude, die auch nicht vor Aufklärungskampagnen und Polizeieinsätzen in den nicht zu Frankreich gehörenden Territorien Halt machte, wäre das Bandenwesen im Rheinland nicht so relativ schnell zu kontrollie-

32 Ibid.

33 Dekret des Ersten Konsuls vom 22 Prairial an 10 (11.6.1802), Korrespondenz des Generalkommissars Jeanbonet mit dem Innenministerium von 28 Fructidor an 10 (15.9.1802). Ibid.

34 AN F1E41. Anton Keil, von dem es bisher keine Biografie gibt, war ein sehr aktiver Beamter, dem an einer grundlegenden Reform des Verwaltungsapparates gelegen war und der sich durch seine Ungeduld den alten Verhältnissen gegenüber auszeichnete. Er verfaßte u. a. das »Handbuch für Maire und Adjunkten, für Polizey-Commissare, Gemeinderäthe, Einnehmer und Verteiler der Steuern, Spital- und Armenverwalter, Pfarrer, Kirchenräthe und Kirchmeister, Feld- und Forsthüter und Geschäftsmänner«, 2 Teile, (Köln, 1814, 3. Auflage).

35 KÜTHER, Räuber und Gauner, (wie Anm. 1), S. 123.

36 AN BB 18 694, Bericht Keils an Innenminister vom 26 Brumaire an 9 (17.11.1800). Bericht Keils an Innenminister vom 14 Messidor an 10 (3.7.1802) und Todesurteil mit Vollstreckungsbescheid vom 30 Pluviose an 11 (19.2.1803), ibid.

ren gewesen³⁷. Keil gelang eine Reihe von spektakulären Fahndungserfolgen, die im Zusammenhang mit den verhängten drakonischen Strafen, wenn nicht zum Rückgang der Bandenkriminalität, dann doch zu ihrer Verdrängung vom linken Rheinufer führten.

Keils Bemühungen führten u. a. auch zur Verhaftung des renommierten Räubers Augustin Overtüsch, der aus Brügge stammte und zu den wichtigsten Köpfen der Krefelder bzw. Neußer und der Neuwieder Bande, zweier Filialbanden der Großen Niederländischen Bande, gehört hatte³⁸. Es ist erwiesen, daß Overtüsch, den man auch den *Holländer* nannte, in enger Zusammenarbeit mit dem gefürchteten Carl Heckmann, alias *Karl* oder *Kerl* und dem schon erwähnten *Fetzer* Raubzüge unternommen hatte. Overtüsch war schon von den preußischen Behörden zu lebenslanger Haft in Wesel verurteilt worden, brach aber dort aus und wurde von Keil im Pluviose an 8 (Januar/Februar 1800) wieder gefaßt. Nachdem Overtüsch wieder in Wesel eingeliefert worden war, entkam er erneut, konnte aber am 8 Brumaire an 9 (31. 10. 1800) in Deutz bei Köln auf dem rechten Rheinufer verhaftet werden. Overtüsch wurden zahlreiche Straftaten u. a. auch der Raubüberfall auf Bürger Ackens in Eupen im Germinal an 6 (März/April 1798) vorgeworfen, bei dem Overtüsch 60 000 Francs erbeutet hatte. Bekannt wurde Overtüschs Unterschlupf in Deutz durch die Verhaftung des ebenfalls bekannten Räubers Hessel, genannt das *Studentchen*. Dieser Hessel war einer der Stellvertreter des *Holländer* und stand mit Overtüsch über einen weiblichen Kurier in Verbindung. Sowohl Hessel, wie auch seine Verbindungsfrau zu Overtüsch wurden in Köln von Keils Polizisten verhaftet. Im Verhör gab die Kurierin, die einen Brief Overtüschs an Hessel mit sich führte, am 9 Brumaire an 9 (1. 11. 1800) preis, wo sich der *Holländer* in Deutz aufhielt. Dort wurde er noch in der Nacht von Keils Leuten festgenommen³⁹. Overtüsch legte ein umfassendes Geständnis ab. Er gab zu, Komplize des Heckmann und anderer Räuber gewesen zu sein. Er gestand ebenfalls, an einem Raubüberfall in Neau/Limburg im Vorjahr beteiligt gewesen zu sein. Die Bande hatte aus 18 bis 20 Mitgliedern bestanden, und Keil drückte seine Verwunderung über die Zusammensetzung der Bande aus, indem er schrieb ... *Toute la bande étant Composée de juifs, que je n'avais jamais vu avant cet événement* ...⁴⁰. Der Überfall in Neau mußte mit Kaltblütigkeit ausgeführt werden, da den Räubern die Unterstützung bei der Bevölkerung fehlte. So wurden denn möglichst viele Schußwaffen während des Überfalls abgefeuert, um die Einwohner des Ortes glauben zu machen, ... *nous étions une troupe de militaires* ... Overtüschs Leben endete wenig später in Lüttich unter dem Fallbeil⁴¹.

37 KÜTHER, Räuber und Gauner (wie Anm. 1), S. 51.

38 BECKER (wie Anm. 1), 2. Teil, S. 180–182, S. 205–208.

39 Keils Bericht an den Innenminister vom 10 Brumaire an 9 (1. 11. 1800), AN BB 18 694.

40 Schriftliches Geständnis des Overtüsch, beigelegt im Schreiben Keils an den Innenminister vom 10 Nivôse an 10 (31. 12. 1801), *ibid.* Rein jüdische Banden waren nicht ungewöhnlich. Küther spricht davon, daß bei den jüdischen Banden das antisoziale Element weit stärker ausgeprägt gewesen sei, als bei den anderen Banden. KÜTHER, Räuber (wie Anm. 1) S. 101. Zur Rolle der Juden in den Räuberbanden Stefan ROHRBACHER, Räuberbanden, Gaunertum und Bettelwesen, in: Jutta BOHNKE-KOLLWITZ (et al.) (Hg.), Köln und das rheinische Judentum. Festschrift Germania Judaica 1959–1984, Köln 1984, S. 117–124.

41 AVÉ-LALLEMANT (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 105, Anm. 1.

Neben der Festnahme des Overtusch konnte Keil dem Innenminister die Wiederverhaftung des Räubers Hermann Heckes, genannt *Ussem* oder *Manes*, melden, der aus dem Gefängnis in Goch ausgebrochen war. Ebenfalls erfolgreich war Keil bei der Bande, die in der Nacht vom 30 Floreal auf den 1 Prairial an 8 (20./21. 5. 1800) mit 30 bis 40 schwerbewaffneten Mitgliedern den Wirt Niesen in Dudling bei Gemünd überfallen hatten. Die überaus brutal zu Werke gehenden Täter mißhandelten alle, die sie im Hause antrafen, darunter auch den Notar Bucken, verletzten mehrere Personen und töteten den Sohn Niesens. Sie nahmen alles Bargeld und alle im Haus befindlichen Wertsachen mit. Bevor sie sich zurückzogen legten sie noch Feuer, so daß das Haus vollständig niederbrannte. Keil konnte fünf der Tat dringend verdächtige Personen festnehmen, und zwei von ihnen wurden zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die anderen mutmaßlichen Räuber wurden den Tatzeugen gegenübergestellt, ... *mais les témoins ne les ont point reconnus de Crainte d'être assassinés par leur Complices*, wie Keil vermutete⁴².

Keil vermochte es auch, sich Einblicke in die Struktur und Logistik der Großen Niederländischen Bande zu verschaffen. Diese Bande, die ursprünglich aus 50 bis 60 Mitgliedern bestand, die aber im Brumaire des Jahres 9 auf 150 Mitglieder angewachsen gewesen sein soll, war in verschiedene Unterabteilungen gegliedert, mit Chefs und Unterchefs. Sie war wegen ihrer beweglichen Organisationsstruktur, ihres großen Einzugsgebietes und ihres gut funktionierenden Nachrichtendienstes weitaus gefährlicher als die Schinderhannesbande. Die Bande ging zurück auf einen Kern von holländischen Juden, die von Abraham Picard und den Brüdern Bosbeck geführt wurde. Aus der ursprünglichen Bande um Franz und Jan Bosbeck entstand dann die *Mersische Bande*, so genannt nach dem Unterschlupf der Bande im Orte Mersen auf dem rechten Maasufer. Einer ihrer Führer war der schon erwähnte Damian Hessel, das *Studentchen*. Zu den Nachfolgeorganisationen der Niederländer gehörte ebenfalls die Solinger Bande des Carl Heckmann und die *Newwieder Bande*, in der wir Hessel, Overtusch und Heckmann wiederfinden werden. Möglicherweise waren die verschiedenen Banden, die hier aufgezählt wurden, nichts anderes, als die jeweils verfügbare Konfiguration der Niederländer an verschiedenen Orten⁴³. Die einzelnen Gruppen der Gesamtbande standen untereinander in lockerer Verbindung, was für größere Aktionen wie Gefangenenbefreiung wichtig war. Briefe und Kassiber wurden vor allem von Frauen und Mädchen transportiert oder von Bandenmitgliedern, die sich als ambulante Händler oder Colporteure ausgaben. Zentren der Bande waren der Krefelder Raum, Aachen und Zülpich auf dem linken Rheinufer, nach dem Ausweichen der Bande ins Rechtsrheinische dann Düsseldorf, Elberfeld, Solingen, Mülheim/Ruhr, die heutigen Kölner Stadtteile Nippes, Deutz und Porz sowie Bendorf und Neuwied⁴⁴.

Raubzüge wurden in Zugstärke von 25 bis 30 Mann unternommen, was die Vorteile der guten Beweglichkeit mit denen der Überzahl kombinierte. Zu den großen Erfolgen der Bande zählte der Überfall auf die Postkutsche von Elberfeld am

42 Zu Overtusch: Bericht Keils an den Innenminister vom 19 Floréal an 9 (9. 5. 1801), AN BB 18 694; Der Überfall auf den Wirt Niessen: Keil am 24 Floréal an 8 (14. 5. 1800).

43 Die Struktur der Bande ist in extenso bei BECKER (wie Anm. 1), Teil 2 beschrieben. Das gilt auch für die Details der zahlreichen Verbrechen, die den Banden zugeschrieben wurden.

44 BECKER (wie Anm. 1), Teil 2, S. 188f.

6 Brumaire an 8 (28. 10. 1799), bei dem die Beute über 40000 Francs betragen hatte. Die von Keil ermittelte Namensliste enthielt 110 Namen von Bandenmitgliedern und ihren Familienangehörigen⁴⁵.

Einer der Chefs der Bande, *Kerl* oder *Carl*, der von seinen Anhängern der *Unvergleichliche* genannt wurde, hieß mit bürgerlichem Namen Jean Charles Heckmann⁴⁶. Carl, der aus Mülheim/Ruhr stammte, muß neben Fetzer und Schinderhannes als eine der großen Räuberfiguren des ausgehenden 18. Jahrhunderts betrachtet werden. Er zeichnete sich durch große Intelligenz aus, die mit ebenso großer Brutalität gepaart war. Carl war schon von der preußischen Justiz zu lebenslanger Haft aufgegriffen worden und hatte seine Strafe in der Festung Wesel antreten müssen. Von dort war er, wie schon andere Räuber, im Brumaire des Jahres 8 (Oktober/November 1799) ausgebrochen und untergetaucht. Carl war tollkühn genug, mit seiner Bande das Haus des Regierungskommissars der Kantonsverwaltung Dormagen in Fühligen in der Nacht vom 26 auf den 27 Ventôse an 10 (17./18. 3. 1802) zu überfallen. Zahlreiche andere Überfälle wurden ihm zur Last gelegt. Am 4 Germinal an 10 (25. 3. 1802) konnte er aufgegriffen werden und wurde im Frankenturm in Köln eingesperrt, dem einzigen Kölner Gefängnis, das als ausbruchssicher galt. Hier war ein Durchbruch durch baufällige Mauern oder durch

45 Unter den in der Liste Aufgeführten befinden sich etliche, die jüdische Namen hatten, wie Levi Samson, Herzhammel oder Herzkirsch sowie der schon erwähnte Oberdusch (= Overtusch). Mit auf der Liste steht auch Kerl oder Carl (Heckmann), der der Chef des Neuwieder Teils der Bande war. AN BB 18 694, Bericht Keils an Innenminister vom 26 Brumaire an 9 (17. 11. 1800). Weber, alias Fetzer, hatte es anscheinend geschafft, sich der Mitarbeit des öffentlichen Strafverteidigers am Krefelder Gericht, des Juden Jacques Schwabe, zu versichern. Dieser Schwabe, der nie ein juristisches Studium absolviert hatte, soll sogar an dem Überfall auf die Postkutsche in Elberfeld teilgenommen haben, an dem auch Overtusch beteiligt gewesen war. Schwabe konnte die Teilnahme am Überfall jedoch nie nachgewiesen werden. Er wurde allerdings auch nie rehabilitiert, sondern mußte seinen Dienst am Krefelder Gericht quittieren und Frankreich verlassen. Bericht des Krefelder Gerichtspräsidenten Knappers ans Innenministerium vom 8 Ventôse an 12 (28. 2. 1804). Bericht des Regierungskommissars beim Ziviltribunal Köln vom 20 Frimaire an 12 (12. 12. 1803) an seinen Kollegen in Krefeld. AN BB 18 695, Brief Schwabes an Regierungskommissar Hanne in Aachen vom 8 Frimaire an 14 (29. 11. 1805) und Gesuch Schwabes um Rehabilitation beim Innenminister vom 23. 4. 1806. AN BB 18 696. Vergl. auch BECKER (wie Anm. 1), 2. Teil, S. 252. Becker berichtet von Schwabe, den er allerdings nicht namentlich nennt, sondern nur mit »S**« umschreibt, er habe Beuteanteile der Fetzerbande unterschlagen, weshalb er von Fetzer, Knips und Michel Schiefer belastet worden sei.

46 Bericht Keils an den Innenminister vom 13 Germinal an 9 (3. 4. 1801), AN BB 694. Heckmann gehörte mit Schinderhannes zu den Räuberfiguren, die schon sehr früh durch Kolportageliteratur immortalisiert wurden. Vergl. die 1815 in dritter Auflage erschienene Schrift der Elisabeth GUÉNARD, *Les Repaires du Crime*. Darin findet sich u. a. eine (erfundene) Geschichte von Heckmann und der Tochter eines französischen Beamten mit dem Titel »Charles et Celestine«, die schildert, wie die junge Celestine sich in den Heckmann verliebt, von Räubern entführt wird, nach deren Verhaftung und Hinrichtung aber wahnsinnig wird. Neben vielen fiktiven Elementen und Verschmelzungen realer Personen in erfundenen finden sich in dieser Geschichte aber auch historisch korrekte Momente, wie die Darstellung der Raubüberfälle (S. 30). Heckmann ist als Leutnant des Hauptmanns Picard dargestellt. Auffällig ist die Taktik der Räuber, sich als marodierende Franzosen auszugeben, ein Täuschungsmittel, das auch von der Niederländer Bande angewendet wurde. So lautet die Parole der sich im Wald von Mursheim versteckenden Räuber in dieser Geschichte *Enfans de la patrie* (S. 24). Zu den literarischen Vorbildern dieser Art von Literatur Hans-Jürgen LÜSEBRINK, *Kriminalität und Literatur im Frankreich des 18. Jahrhunderts: Literarische Formen, soziale Funktionen und Wissenskonstituenten von Kriminalitätsdarstellung im Zeitalter der Aufklärung*, München, Wien 1983 (*Ancien Régime. Aufklärung und Revolution* 8), bes. S. 167–172.

dünne Decken wie in anderen Gefängnissen nicht zu befürchten. Carl gelang dennoch die Flucht, weil er es schaffte, den Wächter zu überwältigen und umzubringen. Von der Flucht des Räubers in Kenntnis gesetzt, begab sich Keil unmittelbar zum Frankenturm. Der *Concièrge* des Frankenturms war unauffindbar. Die Tür zu Carls Zelle war verschlossen und als man sie aufbrach, bot sich folgendes Bild:

*(...) quelle Scène d'horreur! Je trouve le Concièrge garrotté aux mains & Pieds baigne dans son sang, étendu mort sur le lit qu'avait occupé le Brigand ayant le cou violement serré a trois tours avec une corde & la tête fracassée avec une Cauche, Le Monstre!*⁴⁷

Nach dem Mord am Schließer des Frankenturms hatte sich Carl nach Nippes abgesetzt und wich von dort auf das rechte Rheinufer aus, wozu er sich vorher als Bauer verkleidete. Keil, der über ein gut ausgebautes Netz von Spitzeln verfügte, hatte schon vor der Flucht Carl Heckmanns einen Mann auf diesen angesetzt, den er allerdings verdächtigte, die Flucht Heckmanns aus Köln begünstigt zu haben. Keil ließ den Spitzel verhaften und setzte dem trotz scharfer Verhöre auf seiner Unschuld bestehenden V-Mann so zu, daß dieser versprach, die Scharte auszuwetzen. Der Spitzel wurde freigelassen und nahm Carls Fährte wieder auf. Wenig später wußte er zu berichten, daß der Gesuchte in Neuwied aufgetaucht sei. Keil schreibt:

*La ville de Neuwied renferme deux maisons qui servent de repaires aux Brigands, c'est dans ses maisons qu'ils se rassamblent lorsqu'il s'agit d'aller exécuter un vol; c'est-là qu'ils partagent Butin & consomment les fruits de leurs forfaits*⁴⁸.

Die Neuwieder Polizei stand vor dem großen Problem, ein liberales Fremdenrecht, in dem der Paßzwang nicht sehr rigide angewandt wurde, mit ihren Aufgaben als Ordnungsmacht vereinbaren zu müssen. Daneben arbeiteten einzelne Polizisten eng mit den Räufern zusammen und warnten diese, wenn Gefahr drohte. Etwa ab dem Herbst 1797 hatten sich deshalb Teile der Krefelder, Essener und anderer Banden nach Neuwied abgesetzt. Gelungene Ausbrüche von Briganten aus dem Weseler Gefängnis im Januar und Juli 1801 verstärkten die Neuwieder Niederlassung.

Zum Glück für Keil und die anderen Fahnder, gelang es, der überregionalen Organisation der Räuber so etwas wie eine Zusammenarbeit der verschiedenen Polizeibehörden der betroffenen Territorien entgegenzusetzen. Dies mag mit durch die von Keil unternommenen Informationsreisen herbeigeführt worden sein. Jedenfalls traten am 28. 1. 1801 Regierungsdeputierte der verschiedenen Territorien auf Einladung Kurtriers in Wetzlar zusammen. Beteiligt waren auch Frankreich durch Generalkommissar J. Jeanbon-St. André und Preußen, das noch einen Schritt weiter ging und am 9. 11. 1801 eine neue Militär- und Zivilsicherheitskommission in Bockum einsetzte. Die Wetzlarer Konvention vom 28. 1. 1801 regelte die Kooperation der Anliegerstaaten im Kampf gegen die Briganten, weshalb Keil im Frühjahr

47 Keil ans Innenministerium am 15 Germinal an 9 (5. 4. 1801). Im Ministerium war man wegen der anhaltenden Serie von Bandenverbrechen besorgt. Am 14 Germinal an 9 (4. 4. 1801), also am Vortage von Heckmanns Ausbruch aus dem Frankenturm in Köln, hatte der Minister Keil noch einmal eindrücklich ermahnt: *Si j'apprends avec peine, Cen, les nouveaux Crimes qui se commettent dans votre dept., Je vois avec plaisir que votre Zele & votre activite augmentent en proportion de (celles?) des brigands. Ce ne sera que par la plus Scrupuleuse Surveillance que vous parviendrez a detruire entierement le Brigandage, en mettant dans la main de la Justice tous Ceux qui la commettent.* – Ibid.

48 Bericht Keils vom 23 Germinal an 9 (13. 4. 1801), ibid.

1801 endlich zum großen Schlag gegen Neuwied ausholen konnte⁴⁹. Anton Keil erläuterte seinen Vorgesetzten, was er zu tun vorhatte:

Cet état des choses & surtout la considération que les Département(s) frontières du Rhin resteront toujours exposés aux invasions des Brigands, si leurs repaires sur la Rive droite ne sont point détruits, m'ont déterminé à me transporter moi-même à Neuwied, afin d'exposer à la Régence de cette Principauté tous les faits (...) & prendre de concert avec elle des mesures pour assurer L'Arrestation de Carl & détruire pour toujours l'asyle dont les Brigands ont joui jusqu'à présent⁵⁰.

Chefankläger Keil machte sich deshalb am 20 Germinal an 9 (10.4.1801) in Begleitung zweier zuverlässiger Kölner Polizeikommissare auf den Weg nach Neuwied und hielt eine Unterredung mit dem nassauischen Geheimrat M. Bennet, um sicherzustellen, daß die Neuwieder Polizei nicht hinzugezogen oder informiert wurde. Dies wurde ihm zugesichert. Am Abend des 21 Germinal (11.4.1801) gegen 21 Uhr wurden die beiden Unterschlüpfe der Räuber von französischen Polizeikräften umstellt und durchsucht. In einem der beiden Häuser fanden sich fünf Räuber, u.a. Picard und Wennemacher, von dem noch die Rede sein wird, sowie der ... *premier agent de la Police* ... von Neuwied. Fetzer und Adolph Weyers konnten fliehen. Im zweiten Haus trafen die Fahnder einen verwundeten Räuber sowie etliche Frauen an, wohl die Frauen und Lebensgefährtinnen der Räuber. Carl – nach Zeugenaussagen noch wenige Minuten vor der Polizeiaktion in den Häusern gesehen – war nicht unter den Verhafteten. Er war gewarnt worden und konnte flüchten. Doch damit nicht genug, noch am gleichen Abend versuchten Teile der Bande, ihre verhafteten Kameraden in einem offenen Scharmützel mit der Polizei zu befreien, wobei mehrere Beamte durch Schüsse verletzt wurden. Keil gelang es, die Identität der Verhafteten zu ermitteln, weshalb sie mitgenommen wurden, um in Köln abgeurteilt zu werden. In Andernach erwartete Keil eine Brigade der Gendarmerie, die den Geleitschutz übernahm und bei Hausdurchsuchungen in Bendorf und Ermittlungen in Breisich (Dept. Rhin et Moselle) assistierte. Keil fand heraus, daß sein Widersacher Carl nach Linz geflohen war und setzte zwei Polizeiagenten auf seine Spur, um mit den Gendarmen und seinen Gefangenen nach Köln zurückzukehren⁵¹.

Der rührige französische Beamte konnte nicht den Triumph genießen, Carl Heckmann selbst zu verhaften. Aus allem, was aus den französischen Akten hervorgeht, ist zu schließen, daß Carl und Adolph Weyers nach einem Raubüberfall in Aglasterhausen bei Mannheim aufgegriffen wurden, aber nicht erkannt wurden und im Mannheimer Gefängnis einsaßen. Offenbar hielt Heckmann es für opportun, seine Fänger über seine Identität im Unklaren zu lassen und vorerst keinen Aus-

49 AVÉ-LALLEMANT (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 109, Anm. 1; BECKER (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 49f., Anmerkung.

50 Keil an Innenminister, 23 Germinal an 9 (18.4.1801), AN BB 18 694.

51 Bericht Keils ans Innenministerium vom 23 Germinal an 9 (18.4.1801), *ibid.* BECKER (wie Anm. 1), S. 345–353. Obwohl Neuwied nach der spektakulären Säuberungsaktion des Chefanklägers Keil vom Germinal an 9 (März/April 1801) als Räuberunterschlupf ausgespielt gehabt haben sollte, diente es versprengten Räubern nach wie vor als Domizil. So wurde am 27 Fructidor an 13 (14.9.1805) ein Räuber namens Guillaume Traac in Köln von Polizeikommissar Werner verhaftet, der in Neuwied lebte und einen Paß aus Kassel vom 8 Juni 1805 mit sich führte. HASTK FV 5058, Brief Werners.

bruchsversuch zu machen, um Gras über die ganze Angelegenheit wachsen zu lassen. Weyers, der bei ihm war, hatte sich in Polizeikreisen einen Namen gemacht als Chef einer Bande von 22 Mann auf dem Rechtsrheinischen, die das Haus eines preußischen Offiziers überfallen hatte. Bei der anschließenden Großfahndung, bei der eine Division der regulären französischen Armee eingesetzt wurde, und bei der die Bauern des Umlandes tatkräftig als Suchtrupps mithalfen, konnten 20 der Räuber gefaßt werden, unter ihnen Adolph Weyers. Weyers wurde, da die Tat auf preußischem Gebiet begangen worden war, von einem milden preußischen Gericht zu lebenslanger Haftstrafe verurteilt und in Wesel eingekerkert. Er verbüßte dort nur eineinhalb Jahre seiner Strafe, weil er entwich und seine Raubzüge wieder aufnahm⁵². Carls und Weyers Verhängnis war es, daß die von Keil beauftragten zwei Polizeibeamten die Spur Carls nach seiner Flucht aufgenommen hatten, die sie über Linz nach Mannheim führte, wo beide im Gefängnis identifiziert werden konnten und nach Köln überstellt wurden⁵³. Am 30 Germinal an 10 (20. 4. 1802) wurde Carl Heckmann zum Tode verurteilt. Er bestieg das Schaffott nicht ohne vorher die Planung und Ausführung von 50 Raubüberfällen gestanden zu haben. Vor seinem Tode zeigte er Reue und verriet Keil einen Teil seiner Komplizen, u. a. Jean Kirsch und Christine Gusgen, die beide zu 24 Jahren Zwangsarbeit bzw. Zuchthaus verurteilt werden konnten⁵⁴. Sowohl Weyers, der flüchten konnte und im Jahre 1804 immer noch auf freiem Fuß war, wie auch Heckmann sagten auch über ihre Verbindung zu Schinderhannes aus und unterrichteten Keil über Schinderhannes' Verbleib auf dem rechten Rheinufer⁵⁵.

Die Geschichte der Fahndung nach Heckmann und seiner Bande zeigt, wie schwer sich die französische Verwaltung mit der Verfolgung der Bandenkriminalität tat. Der Einsatz regulären Militärs und länderübergreifende Polizeiaktionen erst machten es möglich, eine gut organisierte Bande zu zerschlagen. Auf der anderen Seite ist dieser Fall auch ein beredtes Zeugnis für die Leistungen Keils, die sich nicht nur auf Fahndung und Festnahme beschränkten, sondern sich auch im Geschick offenbarten, schon verhafteten Räubern im Verhör weitere wichtige Informationen zu entlocken. Diese Fähigkeit war vor allem von Nutzen, wenn es sich um Banden handelte, die gut zusammenhielten, oder bei Bandenmitgliedern, bei denen die gängige Verhörtaktik versagte. Der Chefankläger sorgte bei seinen Verhören für eine positive, ja beinahe gemütliche Atmosphäre. Er vernahm die Gefangenen in Wohnräumen und stellte Wein bereit. Ein Großteil der Gefangenen, die hartgesottene und brutale Verbrecher waren, faßte Zutrauen zu Keil und enthüllten für ihn interessante Details. Keil machte es sich zunutze, daß die verhafteten Räuber angesichts der sicheren Todesstrafe doch Gewissensbisse überkamen. Der herbeigeeilte Priester konnte die verstockten Sünder mitunter davon überzeugen, daß es besser sei, sich die Seele auch gegenüber den weltlichen Autoritäten zu erleichtern und auszusagen. Dies verfiel aber nicht bei Michel Meyer, einem jüdischen Räuber, Händler und Metzger von Beruf, der Keil nach einem mißlungenen Überfall ins Netz gegangen

52 Brief Keils an das Innenministerium vom 2 Frimaire an 10 (23. 11. 1801), AN BB 18 694.

53 Ders. am 20 Brumaire an 10 (11. 11. 1801), *ibid.*

54 Ders. am 2 Floréal an 10 (22. 4. 1802), *ibid.*

55 Keil an das Innenministerium vom 2 Frimaire an 10 (23. 11. 1801), *ibid.* BECKER (wie Anm. 1), 2. Teil, S. 91; 205 f.

war: In der Nacht vom 27 auf den 28 Prairial an 9 (16./17. 6. 1801) war ein Anschlag auf das Haus des Antoine Hannes in Limburg bei Viersen unternommen worden. Antoine Hannes ließ sich jedoch von den Räubern nicht einschüchtern. Er und seine beiden erwachsenen Söhne leisteten erbitterten Widerstand, obwohl die Täter zu sechst und schwer bewaffnet waren. In dem mehr als fünfzehn Minuten dauernden Kampf Mann gegen Mann erschoss ein Sohn des Überfallenen einen Räuber namens Antoine Hauser. Obwohl die Täter das Haus zu Beginn ihres Überfalls vorsichtshalber angezündet hatten, konnten sie sich nicht durchsetzen. Hannes und seine Söhne behielten die Übersicht und konnten sie in die Flucht schlagen, wobei sie Michel Meyer verletzten. Dieser blieb auf der überhasteten Flucht in einem Fenstergitter des Hauses stecken und wurde verhaftet. Unter den flüchtigen *brigands* waren auch ein Jean, von Beruf *colporteur*, aus Korschenbroich und ein Guillaume aus Schiefbahn⁵⁶. Der gefaßte Michel Meyer wurde am 15 Fructidor an 9 (2. 9. 1801) zum Tode verurteilt. Alle Versuche, ihn zum Verrat seiner Komplizen zu bewegen, blieben erfolglos. Keil hatte die rettende Idee: *Ce Michel Meyer est juif & j'ai cru par cette raison devoir me Servir d'un homme de sa Religion pour connoitre ses complices*⁵⁷.

Der hinzugezogene Glaubensbruder Meyers, wahrscheinlich ein Kölner Rabbi, entlockte dem Räuber die Informationen, die Keil benötigte⁵⁸.

Daß die Arbeit der Behörden im Zusammenhang mit den Banden nicht ganz ungefährlich war, zeigt die Fahndung nach Henry Muhr, einem ebenfalls berüchtigten Hauptmann, der vom Kölner Tribunal am 5 Germinal an 10 zum Tode (26. 3. 1802) verurteilt wurde. Er hatte mit seiner Bande, die nicht zur Großen Niederländischen Bande gehörte, vor allem in der Gegend von Düren Angst und Schrecken verbreitet. Muhr war, ähnlich wie Weyers und Carl, ein Ausbruchsspezialist und war den Behörden während des Ancien Régime mehrfach entwischt. Selbst unter französischer Herrschaft gelang es ihm – schon gefangen – noch zweimal zu entkommen. Über Muhr schrieb Keil:

*Depuis l'organisation des quatre nouveaux départements il a été arrêté à Duren pour trois vols avec éfraction par les soins du Citoyen Braun, agent municipal, il s'est échappé de la tour de Duren & pour se venger du fonctionnaire qui l'avoit fait saisir il s'est introduit nuitamment dans la Maison du Citoyen Braun & a laché sur lui un coup de fusil chargé de sept balles; heureusement ce magistrat n'en a pas été atteint; depuis cette époque il a toujours fait parti de la bande de brigands qui désolait ces contrées, il a été arrêté, il y a six Mois dans les environs de Bonn, département de Rhin & Mozelle (!), et il s'est échappé de la Maison d'arrêt de ladite Ville dans la Nuit du 26 au 27 prairial (15./16. 6. 1801) dernier*⁵⁹.

56 *Le village de Corschenbroich renferme depuis dix ans un assez nombre de gens sans aveu qui ne paroissent vivre que de vols, les brigands Busch & Nolden, condamnés a la peine de Mort le 15 floreal der (5. 5. 1800, ...) etoient domicilies dans cette commune.* Bericht Keils vom 7 Messidor an 9 (26. 6. 1801), AN BB 18 694. Michel Meyer ging gegen sein Todesurteil vor dem Spezialtribunal in Revision, wurde aber abgewiesen und hingerichtet. HASTK, Französische Verwaltung (FV) 841. Zu Keils Verhörmethoden vergl. BECKER (wie Anm. 1), 2. Teil, S. 260.

57 Keil an Innenminister vom 16 Fructidor an 9 (3. 9. 1801), AN BB 18 694.

58 Meyer verriet seine Komplizen Jean Overlaender, seinen Schwager, der nicht weit weg von Overlaender lebte, den Schwager eines Wirts, der ein Wirtshaus zwischen Neustrass und Gladbach hatte, und einen weiteren Ungenannten. Ibid.

59 Berichte Keils vom 6 Germinal an 10 und 11 Thermidor an 11 (27. 3. 1802; 30. 7. 1803), ibid.

Muhr versteckte sich mit fünf Komplizen im Wald von Grossenhau und lebte dort von gestohlenem Vieh. Die Bande war dort wegen der ungünstigen Geländeverhältnisse nicht aufzustöbern, so daß Keil verschiedentlich den Einsatz von Gendarmerie und eines Husarenregiments erwog. Erst als Muhr beim Versuch, seine Frau in der Nähe des Waldes zu besuchen, gesehen wurde, wurde er gefaßt. Das Haus Muhrs wurde von Gendarmen umstellt. Der *brigadier* Housson erwarb sich bei der Festnahme Muhrs besondere Verdienste, als er, obwohl durch einen Pistolenschuß und einen Messerhieb Muhrs verletzt, die Verfolgung des flüchtenden Räubers aufnahm und ihn überwältigte⁶⁰.

Von Keil ergriffen und abgeurteilt wurde auch die Bande des zur Neuwieder Bande gehörigen Räubers Pierre Joseph Wennemacher, der den Fehler beging, sich zu sehr von seinem sozialen Umfeld zu isolieren und bei der Auswahl seiner Opfer zu wenig zu differenzieren. Wennemacher und seine etwa 25 Mann starke Bande, zu der auch die seinerzeit berühmtesten Räuber Henri Dols und Jean Weyers gehörten, machten den Ort Sittard und das Arrondissement Köln unsicher. Wennemacher, der sein Diebesgut auf dem rechten Rheinufer lagerte, weil es dort vor dem Zugriff der französischen Behörden recht sicher war, wurde einmal verhaftet, konnte aber, wie so viele vor und nach ihm, entkommen. Nachdem die Bauern des Ortes Morken von der Verhaftung der Bande erfahren hatten, machten sie ihrer Wut auf die Räuber Luft und zerstörten zwei Häuser, die der Bande als Unterkunft gedient hatten, bis auf die Grundmauern. Die Besitzer der Häuser, zwei Komplizen Wennemachers, die nicht verhaftet worden waren, gingen weder juristisch noch anders gegen die an der Zerstörung beteiligten Bauern vor, was wohl nicht nur von Chefankläger Keil als Eingeständnis ihrer Schuld gewertet wurde. Wer von Wennemachers Bande nicht ergriffen worden war, zog sich in den Wald von Buchholz zurück. Der Bande Wennemachers wurde u. a. ein bewaffneter Überfall auf den Wagen des Händlers Hompesch auf der Straße von Aachen nach Jülich vorgeworfen, und zwar am 24 Thermidor an 9 (12. 8. 1801). Hompesch war bei diesem Überfall um Waren im Werte von 8000 Francs erleichtert worden⁶¹. Es dauerte bis zum Jahre 10, bis der Rest der Bande aufgegriffen und ihr insgesamt der Prozeß gemacht werden konnte. Die von Keil verfaßte Anklageschrift warf den Räubern außer dem Straßenraub auf den Kaufmann Hompesch acht Raubüberfälle auf einzeln stehende Häuser vor, wovon aber nur zwei nachzuweisen waren. Für den Raubüberfall auf das Haus des Bürgers Feis in Hilensberg in der Nacht vom 30 Brumaire auf den 1 Frimaire an 9 (21./22. 11. 1800) wurden Jean Guillaume Meyers, Spinner aus Genbeck (Dépt. Meuse Inférieure), und Henri Dols sen. aus Kleindunrath (Dépt. Meuse Inférieure) sowie der aus Aachen stammende Metzger Jean Weyers zum Tode verurteilt⁶². Alle Verurteilten wurden am Tage des Urteilspruchs um vier Uhr nachmittags öffentlich hingerichtet. Henri Dols wurden ... *des vols sans Nombre* ... zur Last gelegt, wobei

60 Bericht vom 11 Thermidor an 11 (30. 7. 1803), *ibid.*

61 Bericht Keils an Innenminister vom 8 Fructidor an 9 (26. 8. 1801), AN BB 18 694; Wennemacher, Jean Joachim Oberländer, Henry und Leonard Dols konnten in der Nacht vom 7 auf den 8 Nivôse an 10 (28./29. 12. 1801) aus dem Kölner Gefängnis entkommen. Henry Dols wurde schon am 12 Ventôse (3. 3. 1802) mitsamt seiner Frau in Deutz verhaftet. Bericht Keils an den Innenminister vom 12 Ventôse an 10, AN BB 18 694.

62 Prozeßprotokoll vom 13 Floréal an 10 (3. 5. 1802) vor dem Spezialtribunal in Köln, *ibid.*

ein Gutteil seiner Verbrechen im Département Meuse Inférieure begangen worden sein sollen⁶³.

*L'ancienne justice du pays l'avoit dix fois mis en Etat d'arrestation, mais elle n'a jamais pu reussir à se procurer des preuves suffisantes contre lui, les Notes que m'avoit fourni à son égard et sur ses complices une fille nommée Bernardine Beckers m'ont mis à même de le poursuivre avec succès*⁶⁴.

Dols war – schon einmal von der französischen Polizei arretiert – in der Nacht vom 8 auf den 9 Nivôse an 9 (29./30.12.1800) aus dem Gefängnis in Köln ausgebrochen, konnte aber von *accusateur public* Keil wieder auf dem rechten Rheinufer aufgestöbert werden, wobei sich Keil des von ihm aufgebauten Spitzelsystems zu bedienen wußte. Jean Weyers war schon von den Behörden des Ancien Régime zum Tode verurteilt worden, von den ahnungslosen Franzosen aber 1794 zu lebenslanger Haft begnadigt worden, ein Umstand den Keil sicher nicht mit reiner Freude erfüllt haben dürfte. Weyers brach dann aus dem Gefängnis aus und schloß sich der Bande Wennemachers an. Der Überfall auf den Wagen des Kaufmanns Hompesch weist die Täter als Angehörige einer skrupellosen Bande aus, denn die Überfallenen wurden mit Schußwaffen bedroht und gewürgt. An dem Überfall waren mindestens 23 Personen beteiligt. Der koordinierte Einsatz der Staatsanwaltschaft, des Friedensrichters in Flittard und der Gendarmerie Nationale erst machte die Ergreifung der Bande möglich. Neben den Todesstrafen gegen Henri Dols sen. und Jean Weyers wurden Joseph Burman, Nicolas Chargéré, André Delwey und Joseph Schwartz zu 24 Jahren Kettenstrafe verurteilt. Die drei beteiligten Frauen Madelaine Gerards, Elisabeth Wirtz und Anne Gertrude Jacobs erhielten eine Freiheitsstrafe von 24 Jahren. Der Sohn Henri Dols', Henri Dols jun., erhielt 20 Jahre Gefängnis, Jean Meyers wurde in eine *maison de correction* eingeschlossen bis er das Alter von 18 Jahren erreicht haben sollte. Der ebenfalls minderjährige Leonard Dols sollte bis zum Alter von sechzehn Jahren ebenfalls in einem Erziehungsheim aufgezogen werden. Der Verurteilte André Delwey, wohl einer der Hausbesitzer in Morken, ... *servoit depuis long-tem(p)s de répaire aux brigands, & il conste même, qu'il a participé à plusieurs Vols très-importans*⁶⁵. Zehn Bandenmitglieder mußten aus Mangel an Beweisen freigesprochen werden, unter ihnen Marie Agnes Dols und der greise Winand Dols, der Vater des Henri Dols sen. *Ce dernier individu (Winand Dols) a été presque pendant toute sa vie en prison pour Vol*⁶⁶. Als Verbindungsmann zu einer Bande aus dem Aachener Raum hatte anscheinend der freigesprochene Bernard Schwartz, ein aktenkundiger Falschmünzer, gedient. Der Chef Wennemacher selbst setzte sich nach seiner Flucht aus dem Kölner Gefängnis nach Holland ab, wo er ergriffen und am 25.10.1802 in Breda aufgehängt wurde⁶⁷.

Wichtig an dieser Bande ist, daß es den Räubern offensichtlich nicht mehr gelang, ihr Umfeld durch soziale Integration wie bei Schinderhannes oder durch Terror der Zivilbevölkerung zur Mitarbeit oder zur stillschweigenden Duldung zu bewegen,

63 Ibid.

64 Ibid.

65 Protokoll Keils an den Innenminister vom 13 Floréal an 10 (3.5.1802), *ibid.*

66 Ibid.

67 Ibid. Zu Wennemachers Verbleib: BECKER (wie Anm. 1), 2. Teil, S. 379.

was die Zerstörung der Unterschlüpfe durch die erbosten Bauern und den Verrat der Bande durch Bernardine Beckers beweisen.

In einigen Fällen, in denen Keil ermittelte oder die Anklage führte, kann die anfangs diskutierte Zugehörigkeit der Angeklagten zum vierten Stand nachgewiesen werden. Die methodische Schwierigkeit eines solchen Nachweises liegt zum einen an der Spärlichkeit des Aktenmaterials, wenn es um die Berufe der Angeklagten geht, zum anderen spielt dabei eine Rolle, daß nicht genau zu klären ist, wann ein Räuber lediglich aus Tarnungszwecken als ambulanter Händler auftrat oder ob er tatsächlich, vielleicht im früheren Beruf, einmal Händler gewesen war. Bei der Räuberbande, die vorwiegend aus »Belgiern« bestanden hatte, war schon darauf hingewiesen worden, daß sich diese zum großen Teil aus ehemaligen Zöllnern zusammensetzte, also Menschen, die Küther zu den »Unehrenhaften« gerechnet hatte. Wir wissen, daß Schinderhannes aus einer Unterschichtfamilie stammte und durch seine Tätigkeit für den Scharfrichter selbst mit dem Stigma des Unehrenhaften belegt worden war. Heckmann handelte wie viele seiner Bande mit Kurzwaren. Von Fetzer wissen wir, daß er desertiert war, eine gerade klassische Vorbereitung auf die Karriere eines Briganten⁶⁸. Bei der Räuberbande aus Korschenbroich hatte Keil selbst darauf hingewiesen, daß in ihr eine Reihe von *gens sans aveu* tätig gewesen waren, ja, das ganze Umfeld der Bande soll aus solchen Vaganten bestanden haben. In einem weiteren Fall, einer Bande aus dem Krefelder Raum, sind uns die Namen und Berufe der Räuber bekannt: In der Nacht des 17 auf den 18 Floréal an 9 (7./8. 5. 1801) hatten Jean Guillaume Goertz, 21 Jahre, *ouvrier en Soie* aus Oppum, Michel Meyer, 19 Jahre, *musicien & marchand de fayence* aus Gilgenbroich, Joseph Nusbaum, 21 Jahre, *travailleur dans les Mines de Charbons a Bardenberg*, Joseph Simon, 22 Jahre, *colporteur* aus Aachen, Anne Catherine Brucksteigen, 19 Jahre alt, und die 54jährige Witwe Marie Deckers, beide *fileuse* aus St. Antoine, das Einzelgehöft des Bauern Breimes bei Old im Arrondissement Krefeld überfallen und ausgeraubt. Sie wurden im Wald von St. Antoine nur unweit des Tatortes aufgegriffen und zu 24 Jahren Zwangsarbeit bzw. 24 Jahren Zuchthaus verurteilt⁶⁹.

Hier also ist eine Herkunft der Räuber aus den Schichten der »Handarbeiter« direkt nachweisbar. Vermutlich waren jedoch die Mitglieder dieser Bande bisher nicht strafrechtlich auffällig gewesen (was ihnen ein mildes Urteil verschaffte). Ungewöhnlich ist jedenfalls die aktive Teilnahme zweier Frauen, die zudem aus der für Räuber nicht typischen Berufsgruppe der Textilarbeiterinnen kamen.

In den Gesamtbereich der Bandenkriminalität gehörten auch alle Täter, deren Überfälle weniger gegen Privatpersonen gerichtet waren, als direkt gegen den Staat, besonders die Zollbehörde. Von Schmugglern im engen Sinne soll hier nicht die Rede sein. Was im Kontext von Räuberbanden interessiert, sind die Banden, die unter Waffengewalt, mitunter die offene Schlacht mit den Zöllnern suchend, ihren Weg über die Grenzen erzwangen. Es ist klar, daß diese Gruppen von Struktur und Logistik her eher mit den klassischen Räuberbanden zu vergleichen sind, als die

68 BECKER (wie Anm. 1), 2. Teil, S. 145.

69 Bericht Keils als *accusateur public* am Kriminaltribunal von Köln vom 21 Thermidor an 9 (9. 8. 1801), AN BB 18 694. Die Namensidentität des Michel Meyer in dieser Bande mit dem jüdischen Räuber Meyer ist akzidentell. Die verurteilten Räuber legten Revision gegen das erste Urteil ein, wurden aber abgewiesen. HASTK FV 841.

Schmuggler, die in aller Regel versuchten, heimlich kleinere Mengen verbotener Waren zu importieren oder aus dem Land herauszubringen. Ankläger Keil jedenfalls machte zwischen dem nächtlichen *brigand* und dem gewaltsamen Schmuggler keinen Unterschied, und auch Generalkommissar Jollivet hatte in seinem Denkschreiben über die Spezialgerichtshöfe vom 30 Messidor an 9 (19. 7. 1801) darauf hingewiesen, wie eng die Verbindung von *brigandage* und *fraude* sei. Jollivet hatte anlässlich seiner Bemerkungen zu den Räuberbanden darauf gedrängt, daß Schmuggler unbedingt vor den Spezialtribunalen abgeurteilt werden sollten, da nur so die Räuberbanden unterdrückt werden könnten⁷⁰. Erleichtert wird der Vergleich der Schmuggelbanden mit den herkömmlichen Räubern auch noch durch die Tatsache, daß bei den Schmugglern des gewaltsamen Typs die Bevölkerung nicht etwa die Zöllner unterstützte, sondern sehr oft die ganze Sympathie der Einwohner der betreffenden Landstriche bei den Schmugglern war. Dies erinnert an die Schinderhannesbande.

Trotz der Anstrengungen des Sondergerichtshofes waren solche Banden auch im Jahre 10 noch recht häufig anzutreffen. Einige von ihnen brachten ausschließlich englische Waren ins Land. Eine dieser Banden trieb sich im Dreieck zwischen Dormagen, Neuß und Krefeld herum. *Accusateur Public* Keil fragte besorgt beim Innenminister an, wie er verfahren sollte:

*Des bandes des fraudeurs à cheval font des fréquentes incursions dans les environs de Dormagen, Neuss, et Creveld. Leur nombre s'accroît chaque jour, & c'est souvent par la force et la violence contre les préposes, qu'ils s'ouvrent un passage*⁷¹.

Die Arbeit der Justiz wurde in diesen Fällen oft durch den Umstand erschwert, daß die Schmuggler – entgegen der Meinung des Polizeimeisters Fouché – sich sehr reif erwiesen für die neuen Institutionen der französischen Verfassung, da sie ihre Rechte genau zu kennen schienen und regelmäßig gegen die Beschlagnahme des Schmuggelgutes Rechtsbeschwerde einlegten, was zur Anklageerhebung gegen die beteiligten Zollbeamten wegen Urkundenfälschung führte. Dabei komme den Schmugglern ... *la Crainte de Croupir dans les prisons, L'incertitude d'obtenir justice devant les jurés d'accusation, dont la prévention contre les douanes est connue* ... zuhilfe⁷². Keil hatte Anlaß zur Verbitterung, denn eine der Banden war auf frischer Tat gestellt worden, als sie dabei waren, 71 *talbots* englischer Waren auf Pferdegespannen bei Haut-Boutberg am Rhein ins Land zu bringen. Die Schmuggler entkamen, konnten die Waren noch auf vier Gespanne umladen, die dann allerdings auf dem Weg nach Hüls von den Zöllnern gestellt und beschlagnahmt werden konnten. Die verhafteten Kutscher fochten die von ihnen unterzeichneten Protokolle des Zolls an und bezichtigten die Zöllner der Urkundenfälschung. Keil, dessen Rechtsempfinden durch derartige Prozeduren getroffen wurde, wollte bei seiner *Démarche* im Ministerium wissen, ob derartige Verfahren zuzulassen seien. Zu seiner großen Unzufriedenheit mußte das Innenministerium ihm mitteilen, daß Anklagen gegen Zöllner wie im beschriebenen Falle zulässig waren⁷³.

70 Jollivet an Innenminister Abrial, 30 Messidor an 9 (19. 7. 1801), Vermerk: »Pressé«. AN BB 18 694.

71 Anfrage Keils beim Innenminister, 9 Nivôse an 10 (30. 12. 1801), *ibid.*

72 *Ibid.*

73 Keil an Innenminister am 9 Nivôse an 10; Antwort vom 12 Germinal an 10 (30. 12. 1801; 2. 4. 1802); *ibid.*

Für die Behörden unangenehm, weil die Sympathie der Bürger für Verbrecher offenlegend, war der Überfall von mindestens zwölf Schmugglern auf den Zolleinnehmer von Venray an der holländischen Grenze.

〈Le 23 Brumaire an 10, 14. 11. 1801〉 des Brigands en grand nombre et la figure noircie, ont enforcé les portes de la Douane de Venraye, ont maltraité le Receveur, et enlevé 26 Ballots de marchandises provenant de saisies, ainsi que des effets appartenant à ce Receveur⁷⁴.

Le directeur 〈de la Douane à Cleves〉 observe que cette douane est dans l'Intérieur de la Commune du meme nom, qu'une garde Bourgeoise veilloit à la conservation des objets déposés mais que cette garde étoit retirée a quatre heures du matin; malgré l'invitation reiterée que le Reur avoit faite au Maire de l'y maintenir au moins jusqu'à cinq heures 〈,〉 invitation d'autant plus fondée que le Maire lui meme avoit manifesté des inquiétudes la veille a 8 heures du Soir 〈.〉 La retraite de la garde fut suivie de l'irruptions des Brigands au bruit de l'enforcement des portes, le R.eur se rendit dans son B.au Il y fut aussitot assaillé, terrassé et on lui tira un coup de Pistolet sur la poitrine, 〈...〉⁷⁵.

Durch den Lärm der Banditen alarmiert, griffen herbeigeeilte Zollbeamte ein und eröffneten das Feuer auf die Räuber. Diese ergriffen die Flucht.

Malgré le combat et les cris, les habitans de la commune restèrent dans la plus grande securité et la garde qui venoit de quitter son poste ne reparut point⁷⁶.

Der noch am Vortage so besorgte Bürgermeister erschien erst um fünf Uhr auf der Bildfläche, also eine Stunde nach dem Überfall, und verschwand sehr schnell wieder, als man ihm Vorhaltungen wegen seiner Sorglosigkeit machte. Die Annahme des Zolldirektors, daß die Tat ... *ne s'est pas effectuée sans la participation de quelques habitans de Venraye ...*, entbehrt nicht einer gewissen Plausibilität⁷⁷. Wozu hätten sich die Täter die Gesichter schwärzen müssen, wenn nicht, weil einige von ihnen möglicherweise als Bürger der Stadt hätten erkannt werden können? Zudem stammte der bei dem Überfall auf den Zolleinnehmer verwendete sieben Fuß lange, eicherne Rammbock aus Venray. Die Gemeinde Venray war schon des öfteren im Zusammenhang mit Schmuggel aufgefallen, wobei bei einem Überfall von Schmugglern auf das Zollbureau am 22 Vendémiaire an 7 (13. 10. 1798) ein Zöllner getötet worden war⁷⁸.

In den gleichen Kontext gehört der Fall des Mathis Deuben aus Niederkassel, der als Rheinschiffer schon wegen seines Berufes mit großer Wahrscheinlichkeit Schmuggler geworden war. Mathis Deuben war aber nicht einfach Schmuggler, um sich privat zu bereichern, sondern er führte dabei eine Art Privatkrieg gegen den

74 Korrespondenz des Finanzministeriums mit dem Innenministerium vom 18 Frimaire an 10 (9. 12. 1801). Protokoll des Überfallenen Receveur De la Haye vom 23 Brumaire an 10 (14. 11. 1801), AN BB 18 694.

75 Bericht des Generalzolldirektors von Kleve vom 5 Frimaire an 10 (26. 11. 1801), *ibid.*

76 *Ibid.*

77 *Ibid.*

78 *Ibid.* Mit in diesen Zusammenhang gehört auch die Kooperation der Bürger von Venray gegen die Zahlung des Octroi am 5. 4. 1807. Bei den Unruhen, von der französischen Kriminalstatistik etwas übertrieben als *Rebellion* bezeichnet, wurden 18 Einwohner der Stadt vorübergehend festgenommen und verhört. AN F7 2263. Zur Bedeutung des Schmuggels für das Einkommen der Unterschichten vergl. Roger DUFRAISSE, *La contrebande dans les départements réunis de la rive gauche du Rhin à l'époque napoléonienne*, in: *Francia* 1 (1973) S. 508-536, hier S. 534. Zum Zoll allgemein: Jean CLINQUART, *L'administration des douanes sous le Consulat et l'Empire (1800-1815)*, Paris 1979.

französischen Staat. 1814, beim Vorrücken der alliierten Armeen auf Frankreich, wurde er, nachdem er wegen seiner aufrührerischen Haltung (*propos seditieux*) verhaftet worden war, ins Landesinnere von Frankreich verlegt. Bezichtigt wurde er, ... *d'avoir cherché 40 Brigands à Dusseldorf, pour démolir la maison des Douanes à Ober Cassel*⁷⁹. Auch hier also gab es eine Verbindung von Schmuggel, Raubüberfällen und einer starken Ablehnung der öffentlichen Gewalt, die von den Franzosen als »dangereux sous les conditions« eingestuft wurde⁸⁰. Ganz unverkennbar fand nach 1806 eine beobachtbare Abnahme der großen Bandenkriminalität statt, doch konnte das Banditentum nicht ganz unterdrückt werden. Die Gründe dafür waren vielfältig. Zum einen verschwanden die Räuberbanden durch einen statistischen Trick, da die Statistiken das Delikt Raubüberfälle in »Angriffe auf Landstraßen«, »Überfälle auf Postkutschen« und »Rebellionen« sowie »Schmuggel« und »Diebstahl« aufsplitterten. Einige der so erfaßten Delikte wären aber mit großer Wahrscheinlichkeit unter dem Begriff »Raub« zusammenzufassen gewesen. Zum anderen war vom funktionalen Ersatz des Raubes durch den Bandenschmuggel schon die Rede gewesen. Zum dritten verschob sich das Erscheinungsbild des Raubes. An die Stelle quasimilitärisch durchgeführter, offener Raubüberfälle trat der kleine Straßenraub, wie ihn hundert Jahre zuvor schon die Siechenbande praktiziert hatte. Diese Räuber waren auf das Niveau ganz simpler Strauchdiebe oder Buschklepper herabgesunken und zogen, nach leichter Beute Ausschau haltend, über die Straßen. Ein zweisprachiger Anschlag der Präfektur des Roer-Département vom 1 Frimaire an 11 (22. 11. 1802) beweist, wie unsicher damals die Straßen waren. Er warnt die Bürger vor *Intriganten, ... die Städte und Dörfer durchstreichen, (und) die Bürger ... herumführen ...* Die Bevölkerung wurde aufgefordert, unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn solche Gruppen auftauchten. Gleichzeitig unternahm man Anstrengungen, um den Schutz der Gemeinden zu verbessern. In Köln beispielsweise wurde vorgeschlagen, die Bürgermiliz auszubauen, der zwar theoretisch alle männlichen Bürger angehörten, bei der in der Praxis aber nur 40 Männer Dienst taten, verstärkt durch sechzehn weitere, die nur als Nachtwache fungierten⁸¹.

Auch im Jahre 11 gingen die Überfälle im Département de la Roer weiter: Am 15 Prairial an 11 (4. 6. 1803) wurde der Wirt Jean Lebens aus Simbricht bei Sittard auf dem Weg von Simbricht nach Born überfallen und niedergestochen. Die beiden Räuber konnten gefaßt werden⁸².

Am 14 Floréal an 11 (4. 5. 1803) konnte die Gendarmerie Nationale im Wald von Gommelshoven acht Räuber festnehmen⁸³.

Am 6 Jour Complémentaire an 11 (23. 9. 1803) wurde der ehemalige pfälzische Soldat Rerard Ruthen hingerichtet, der an einem Raubüberfall auf den Theodore

79 AN F7 8390.

80 AN F7 8390.

81 Anschlag des Präfekten des DdLR vom 1 Frimaire an 11 (22. 11. 1802) und Brief des Unterpräfekten des DdLR an den Präfekten vom 19 Frimaire an XI (10. 12. 1802), HASTK FV 5056. Seidenspinner irrt, wenn er behauptet, nach 1803 habe die organisierte Bandenkriminalität in den Gebieten links des Rheins aufgehört zu existieren. Wolfgang SEIDENSPINNER, Hölzerlips und Schwarzer Peter: Zur Raub- und Bandenkriminalität im badisch-hessisch-fränkischen Grenzraum im frühen 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 129 (1981) S. 368–398, hier S. 376.

82 AN BB 18 695.

83 Ibid.

Houben aus Erpen in der Nacht vom 28 auf den 29 Germinal an 11 (18./19. 4. 1803) beteiligt gewesen war⁸⁴. Ein ganzer Familienverband von Räufern konnte im gleichen Jahr dingfest gemacht werden, als die Bande Henri Malnes aufgegriffen wurde. Zu seiner Bande gehörten Anne Fischer, ... *sa femme* ..., sein Schwager Guillaume Jansen, der mit der Schwester der Anne Fischer, Catherine Fischer, verheiratet war und die ebenfalls zur Bande gehörte. Neben diesen vier Personen gab es noch drei weitere Bandenmitglieder, nämlich Jean und Arnaud Guilgans (Gilgens?), sowie Henri Massen. Die Angeklagten hatten nach Auffassung der Polizei Nationale in der Nacht vom 6 zum 7 Ventôse an 11 (25./26. 2. 1803) das Haus des Bauern Georg Kilkartz in Scherberg bei Würselen ausgeraubt. Anne Fischer, die Frau des Henri Malnes, hatte zwei Tage vorher das Gehöft des Bauern Kilkartz ausbaldowert⁸⁵.

Auch im Jahre 12 gab es vereinzelt noch Räuberbanden zwischen Köln und Aachen. In der Nacht vom 18 auf den 19 Ventôse an 12 (9./10. 3. 1804) begingen sechs Räuber einen Einbruchdiebstahl in Leuth bei Krefeld. Sie knebelten ihre beiden Opfer, Henry Duchers und seinen Untermieter Gérard Wilensen. Das gesamte Mobiliar wurde von den Räufern fortgeschleppt. In der folgenden Nacht wiederholten die sechs Täter ihre Tat beim Kaufmann Pierre Elsen im gleichen Ort! Dabei wurde ein Mitglied der Briganten festgenommen. Die fünf anderen konnten kurz darauf in einem Wald bei Krefeld aufgespürt und verhaftet werden⁸⁶.

Daß die Situation im Département de la Roer im Jahre 12 (1803/04) noch nicht so beruhigt war, wie dies das Innenministerium und die örtlichen Justizbehörden sich gewünscht hätten, zeigt auch die Zahl von 32 Todesurteilen, die im zweiten Halbjahr des Jahres 11 und im Jahre 12 verhängt worden waren. Der Präsident des Kriminaltribunals in Aachen, Meller, gab in einem Schreiben an Napoleon vom 20 Fructidor an 12 (7. 9. 1804) folgende Begründung für die Härte der Gerichte:

*La cour spéciale doit son établissement à l'Époque où les quatre Départements sur la Rive gauche du Rhin étoient infestés de hortes (hordes) de Brigands, et à la faiblesse du jury de jugement. Le 1.er des deux motifs a disparu depuis, mais le deuxième existe encore dans toute sa force, quant au Département de la Roer*⁸⁷.

Dieser Einschätzung widerspricht die Tatsache, daß von 27 Todesurteilen, die vom Spezialgerichtshof verkündet worden waren, 17 offenbar gegen Täter verhängt worden waren, die kollektiv gearbeitet hatten und teilweise Waffen getragen hatten oder als Wegelagerer aufgegriffen worden waren. Eine Fraktionierung der Großbanden und ein Niedergang der intellektuellen Qualität des Räubertums war aber in keinem Fall einem Ende des Räubertums gleichzusetzen, wenn auch die unmittelbare Gefahr, die von den Großbanden ausging, im Jahre 12 gebannt schien⁸⁸.

Die seit Februar 1805 vorliegenden Kriminalstatistiken des Roer-Départements verzeichneten eine allmähliche Abnahme der reinen Bandenkriminalität und ihren Ersatz durch den gemeinschaftlich begangenen Schmuggel. Am 19 Ventôse an 13 (10. 3. 1805) wurden ... *5 Juifs voleurs* ... festgenommen und der Verdacht liegt nahe,

84 Ibid.

85 Ibid.

86 Ibid.

87 AN BB 18 696

88 Ibid.

daß es sich dabei um Räuber gehandelt hat, denn zu fünf waren normale Einbrecher oder Hausdiebe nur selten unterwegs⁸⁹. Am 18. 5. 1806 konnten im Roer-Département weitere acht Räuber verhaftet werden⁹⁰. Mit der inneren Stabilisierung des Empire nach 1806 scheint auch die innere Sicherheit zugenommen zu haben, denn in den Statistiken der *police générale* fehlt für 1807 jeder Hinweis auf kriminell aktive Briganten. Ab 1808 steigt die Zahl der Bandenverbrechen aber wieder leicht an, wie die Urteile der Kriminal- und Spezialgerichtshöfe im Département de la Roer zwischen 1808 und 1810 zeigen. Möglicherweise hatte diese Zunahme keine realen Ursachen, sondern existierte nur in den Köpfen der Polizeibeamten. Gänzlich unbegründet war die paranoide Vorstellung der Verwaltung des Département de la Roer jedenfalls nicht, die Rheinlande könnten wieder zu einem Soziotop des Bandenverbrechens werden. So wurde am 12. 12. 1808 der Feldwächter Johann Schmitz aus Solingen wegen schweren Raubs zum Tode verurteilt. Schmitz, wohl Mitglied einer Bande, konnte zu den Umständen seiner Tat aber nicht befragt werden, da er sich der Hinrichtung durch die Flucht entzog. Der 33jährige Franz Lionnet, ohne Wohnort, und die 30jährige Anna Charbonniere aus Moulins in Frankreich erhielten am 31. 7. 1808 wegen gemeinsamen nächtlichen Einbruchs die Höchststrafe von zwölf Jahren Ketten. Am 30. 10. 1809 verurteilte das Spezialtribunal eine Bettlerbande, die bewaffnet Almosen eintrieb – man beachte die juristisch spitzfindige Unterscheidung zwischen Betteln und Straßenraub –, zu einer Gefängnisstrafe von ein bis zwei Jahren, wohl deshalb, weil man der Bande nur *vagabondage* nachweisen konnte. Ganz ähnlich verfuhr das Spezialtribunal mit der Bande, die von Bartholomäus Dusterwald und Jakob Klein geführt wurde. Der 22jährige Dusterwald, aus Deutz auf dem rechten Rheinufer stammend, sein gleichaltriger Komplize Jakob Klein und der erst sechzehnjährige Leineweber Josef Paffrath aus Plittersdorf bei Bonn waren die einzigen Mitglieder der Bande, die eine Haft von 18 Jahren antreten mußten, obwohl die Gruppe von acht Personen des nächtlichen bewaffneten Raubüberfalls angeklagt wurde. Die übrigen Räuber erhielten milde Haftstrafen von bis zu zwei Jahren, weil ihnen lediglich Landstreicherei und Bettelei nachgewiesen werden konnte⁹¹.

Die französischen Behörden begnügten sich aber nicht damit, eine Statistik der angezeigten Delikte zu führen, sondern sie sondierten auch die Ursachen für das Wiederansteigen der Bandenkriminalität. In den Registern des Jahres 1808 finden sich folgende Vermerke über eine Bande, die im Winter 1807/08 aktiv war und zwischen dem 1. und dem 20. Januar 1808 12 bis 15 Straftaten verübt hatte. Unter dem Datum des 20. Januar vermerkt die Statistik: *7 voleurs arrêtés, dont 2 juifs étrangers*; fünf Tage später, ... *24 voleurs, de cette Bande, ont été arrêtés* ... Am 2. Februar 1808 bemerkt der Autor der Quelle: *59 voleurs sont dans les prisons que la Misère avait attirés sur la rive gauche*. Läßt sich daraus der Schluß ziehen, vom rechten Rheinufer ins Département gekommene Vagabunden seien für das Ansteigen der Bandenkriminalität verantwortlich zu machen? Wichtig ist nach 1810 in diesem

89 Registre des Arrestations, Assassinats (...), AN F7 2261.

90 Ibid.

91 Urteil vom 9. 12. 1809, HAStK FV 937.

Zusammenhang die Zunahme der Deserteure, deren einzige Chance, nicht ergriffen zu werden, darin lag, sich auf dem Land zu verstecken⁹².

Im November 1809 wurde einer Räuberbande vor dem Spezialtribunal in Aachen der Prozeß gemacht. Der Vorwurf der Anklageschrift lautete auf ... *plusieurs vols commis à l'aide d'Effraction aux Clotures Exterieures des habitations de Campagne...*, ein Verbrechen, auf dem nach dem Code Pénal mindestens acht Jahre Zwangsarbeit standen, wobei für die Erbrechung der Türen und den Überfall mehrerer Täter noch einmal zwei Jahre hinzukamen, in diesem Fall also zwölf Jahre Zwangsarbeit⁹³. Angeklagt wurde Henri Martin aus Nettlesheim, 29 Jahre jung, von Beruf Schmelzereiarbeiter (*fondeur*), früher Hausdiener in Kirchhoff, ... *aujourd'hui sans domicile...* Sein Komplize war Jean Thielmann, ursprünglich Schreiner aus Heidelberg, jetzt in Reydorff wohnhaft. Ebenfalls zur Bande gehörte der 29jährige Jean Dross, genannt *Zimmermann*, aus Schliekum. Dross, ehemals Hausdiener wie Martin, war jetzt ohne Beruf und festen Wohnsitz. Weiterhin wurden angeklagt der 46jährige Wirt Henri Stephen, genannt *Siebenhoudern*, wohnhaft in Mehren, Godfrey Steppen, 38 Jahre alt und Posamentierer, seit langer Zeit ohne Einkommen und Wohnsitz, der Tabakarbeiter Michel Hirsch, 34 Jahre alt, ebenfalls ohne festen Wohnsitz. Zur Bande gehörten auch zwei Frauen, nämlich Sybille Kirfels, 24 Jahre alt, ohne Beruf und Wohnort, wobei sie eingestand, ... *quelque fois à Cologne...* gelebt zu haben, und Anne Marie Busdorff, 22 Jahre alt und wie Kirfels ohne Beruf und Wohnort. Die Räuber kamen meist aus Berufen, in denen es schwer geworden war, ein Auskommen zu finden, wie Posamentierer und Tabakarbeiter. Daß diese Räuber verarmte Landbewohner der Region gewesen sein müssen, bestätigt sich durch die Auflistung der Beute dieser Bande: In der Nacht zum 13. 3. 1807 hatte sie, nachdem sie sich mit Hilfe einer gestohlenen Leiter Zutritt in ein Haus im Kanton Neuß verschafft hatte, ein Federbett, eine Woldecke und verschiedene Kleider sowie Kissen entwendet. Sieben Monate später, in der Nacht zum 26. 10. 1807, war die Bande in das Haus der Witwe Gertrude Froitzheim in Nettlesheim eingebrochen, wo sie wieder ein Federbett, vier Querkissen, eine Woldecke, ein Nachthemd und verschiedene Kleidungsstücke, u.a. auch Schuhe entwendeten. In einem dritten Anklagepunkt wurde der Bande ein Kirchenraub in Pesch bei Dormagen zur Last gelegt, sowie der nächtliche Einbruch ins Haus des Wirts Peter Putz in Auwald bei Solingen. Die Bande war ergriffen worden, als einige ihrer Mitglieder die Sore loszuschlagen versuchten. Dem Umstand, daß kein Mitglied der Bande in flagranti ertappt wurde, verdankt die Bande wohl, daß sie nicht summarisch zum Tode verurteilt wurde. Obwohl anscheinend keine Personen zu Schaden gekommen waren und obwohl, abgesehen vom Kirchenraub der Bande, nur Kleidungsstücke und ein Brennkolben aus Kupfer entwendet worden waren, verlangte der Staatsanwalt die Todesstrafe für Martin, Drost, Thielmann und Stubgens. Die anderen Räuber sollten

92 *Registre des Assassinats (...)*, AN F7 2264. Die für Frankreich wohlbegründete Auffassung, das Ansteigen der Bandenkriminalität korrespondiere mit der ökonomischen Krisenentwicklung, vertritt Jean Tulard in seinem Artikel. Jean TULARD, *Quelques aspects du brigandage sous l'Empire d'après les registres du ministère de la police générale*, in: *Revue de l'Institut Napoléon* 98, janvier 1966, S. 30–36, hier S. 35.

93 Code Pénal, zweiter Teil, Art. 6–8, 13, 14 zitiert in HASTK FV 937, ebenso Gerichtsprotokoll dieses Falls.

sechzehn Jahre Kerker bekommen. Der Gerichtshof schloß sich dieser Forderung nicht an, ließ die Anklage wegen Raubs fallen und verurteilte Martin, Drost und Thielmann und die Busdorff zu sechzehn Jahren Kettenstrafe. Nachgewiesen wurde ihnen nur Beteiligung an einigen Diebstählen und Hehlerei⁹⁴.

Am 17. August 1809 hielten mehrere »Vagabunden« eine Postkutsche an, wohl in der Absicht, sie zu berauben. Zwölf von ihnen konnten am 31. 8. 1809 als verhaftet gemeldet werden⁹⁵.

Diese wenigen Beispiele aus den Jahren bis 1809 beweisen hinreichend, daß die Einschätzung der französischen Behörden im fernen Paris nicht richtig war. *Il n'y a point de Brigandage* hatte der lakonisch kurze Jahresbericht der Polizei für 1809 im Hinblick auf das Département de la Roer gelautet⁹⁶. Richtig ist vielmehr, daß die große Bandenkriminalität durch die kleine abgelöst worden war, daß kleinere Gruppen von Umherziehenden kleinere Überfälle mit geringerer Beute machten. Die Fahndungserfolge der französischen Polizei scheinen jedenfalls hingereicht zu haben, um größere Banden aus dem Gebiet vertrieben zu haben, dem die Polizei ihre größte Aufmerksamkeit gewidmet hatte: Im Herbst 1810 wurde von den aufgescheuchten Behörden des Département Haut-Rhin behauptet, eine Bande von 600 Räufern schicke sich an, von Norden kommend, d.h. aus den vier rheinischen Départements, in die Schweiz einzusickern. Obwohl die Zahl von 600 Räufern stark übertrieben gewesen zu sein scheint, ist die Tatsache, daß sich größere Kontingente von Räufern in südliche Richtung absetzten, doch wohl ein Indiz dafür, daß den gutorganisierten Großbanden – wenn es sie noch gab – in den rheinischen Départements der Boden unter den Füßen zu heiß wurde. Die Polizei im Département Haut-Rhin jedenfalls ließ die Chance, diese Bande aufzulösen, ungenutzt verstreichen und konnte nur 30 vermeintlicher Räuber habhaft werden⁹⁷.

Vagabunden und Räuber machten auch im Laufe des Jahres 1810 die Gegend um Köln wieder unsicher. Diese stammten aus dem Gebiet des Département Mont-Tonnère, also aus dem Landstrich, in dem Schinderhannes gewirkt hatte, und waren dort verhaftet worden. Mehrere von ihnen konnten flüchten und setzten sich ins Département de la Roer ab. Wahrscheinlich handelte es sich bei den Angehörigen dieser Bande um Juden, denn der Bürgermeister der Stadt wies die Polizeikommissare des Kantons in einem Zirkular an: ... *de prendre les mesures les plus efficaces pour faire arrêter toutes les personnes sans aveu et notamment les juifs qui ne pourraient justifier régulièrement de leur état civil* ...⁹⁸. Unterpräfekt Klespé stimmte ein in den Kanon von der Gefährlichkeit der Vaganten und teilte dem Bürgermeister seinerseits im Oktober 1810 mit:

Monsieur (>), Depuis plusieurs jours les Journeaux de Mayence & de Coblenze ont retenti des poursuites, que la Cour Criminelle du Mont-tonnère (>sic) dirigeait contre des Brigands qui dévastaient ce Département; ils nous ont également appris que nombre de ces mauvais sujets

94 HASTK FV 937, Urteil des Spezialgerichts in Aachen vom 9. 11. 1808.

95 AN F7 2265. Wegen des summarischen Charakters der Quelle, die eine Aufstellung aller in Frankreich begangenen Delikte darstellt, ist es unmöglich, den Ort und die Umstände der Überfälle anzugeben.

96 Situation des départements, hier: Roer, AN F7 8390, im Findbuch falsch als AN F7 3390 angegeben: *Compte politique du trimestre de Juillet 1809*.

97 AN F7 2266, Eintrag vom 20. 12. 1810.

98 Rundschreiben des Kölner *maire* an die Polizeikommissare vom 15. 1. 1810.

avaient été condamnés mais que plusieurs avai(en)t échappé jusqu'aprésent (sic) aux Recherches de police(.)

Die Zahl der Überfälle, Diebstähle und Brandstiftungen sei im Steigen begriffen und allerhöchste Wachsamkeit sei deshalb geboten⁹⁹. Wieviel von dieser Befürchtung auf Beobachtungen von realen Vorgängen basierte und wieviel Ergebnis einer behördlich geförderten Hysterie war, läßt sich mit Sicherheit nicht sagen. Deutlich wurde jedenfalls durch die wiederholten Warnungen speziell vor jüdischen Vagabunden und vor Holländern, daß man ein Wiederaufleben der niederländischen Bande für möglich hielt. Besonders Unterpräfekt Klespé war geradezu besessen von der Idee, die jüdisch-holländische Bande könne wiedererstehen. In seinen häufigen Schreiben an den *maire ... de la bonne Ville de Cologne (...)* ermahnte er diesen:

Je suis informé que des Vagabonds et des Gens Sans aveu, des déserteurs & réfracteurs de tout pays surtout des Hollandais, se multiplient d'une manière effrayante dans l'arrondissement(.) leur rassablement a dit-on pour objet de se rendre en hollande & d'y organiser un système (sic) de brigandage (.) Ils traversent le pays avec la plus grande securité en se dirigeant sur les bords de la Meuse, et ce qu'il y a de plus extraordinaire & de plus reprehensible c'est que les autorités locales ne les font point arrêter sous pretexte qu'ils sont étrangers à leurs communes¹⁰⁰.

Gruppen von Deserteuren durchzogen das Land, Leute, die keine Bleibe hatten und keine feste Arbeit annehmen konnten, die immer auf der Hut vor dem Bürgermeister des Dorfes sein mußten, durch das sie kamen, oder vor den Patrouillen der Gendarmerie. Was anderes konnten sie tun als betteln und Wegelagererei? Desertion war eine Folge der Kriege und deshalb nahm sie auch nach 1812 im Département de la Roer sprunghaft zu. So ist in den *Registre des principaux delits* des Jahres 1813 vermerkt: *Roer et Lippe. Il règne beaucoup de désertion parmi les Soldats qui faisaient partie des Cohortes¹⁰¹*. Und nur wenig später: *Roer. 98 Conscrits de 1814 ont deserté entre Maastricht et Cologne¹⁰²*. Bis zum Mai des Jahres 1813 griff allein der Bürgermeister des Ortes Geilenkirchen 31 Deserteure in seiner Gemeinde auf, die über Land gezogen waren¹⁰³. Es waren nicht nur die Auflösungserscheinungen der napoleonischen Herrschaft und die Furcht junger Männer, in den Feldzügen der Jahre 1813 und 1814 doch noch als Soldat dienen zu müssen, die Menschen in dieser Zeit auf die Straße trieb. Hinzu kamen die sich rapide verschlechternden ökonomischen Verhältnisse, die als Krise von 1810 bis 1812 in die Literatur eingegangen sind¹⁰⁴. Selbst die Ministerialbürokratie in Paris sah ein, daß die Aufstände anlässlich

99 Brief Klespés an den Bürgermeister von Köln vom 20. 10. 1810, HASTK FV 5059.

100 Brief Klespés vom 25. 11. 1813, HASTK FV 5059.

101 22. 1. 1813, AN F7 2269.

102 Ibid., 6. 4. 1813.

103 Ibid., 10. 5. 1813.

104 Zur Wirtschaftskrise von 1810–1812 Fernand BRAUDEL, Ernest LABROUSSE (Hg.), *Histoire économique et sociale de la France*, Bd. 3: *L'avènement de l'ère industrielle (1789–années 1880)*, premier volume, Paris 1976, S. 78f., 91–93. Nach Jean Bouvier war die Krise von 1810/12 eine Krise vom *type premier Empire*, in der Deflation und Kriegswirtschaft sich überlagerten. Jean BOUVIER, *A Propos de la crise dite de 1805: les crises économiques sous l'Empire*, in: *Revue d'Histoire Moderne et Contemporaine* 17 (1970) S. 506–513, hier S. 512f. Zum Zusammenhang von Wirtschaftskrise und Kriminalität die grundlegende Studie von Dirk BLASIUS, *Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz*, Göttingen 1976 (Kritische Studien zur Geschichtswis-

von Konstruktionen in Köln, Solingen und Münster im Jahre 1813 nicht das Werk preußischer Agenten war. *La cause des troubles ne doit être attribuée qu'à la Stagnation du Commerce et au desespoir des Ouvriers*¹⁰⁵.

Ab 1811 gingen die Behörden des Département in zentral koordinierten Aktionen gegen die Vagabunden vor. Gendarmerie, lokale Polizei, Zoll und Forstbehörden wurden von Präfekt Ladoucette persönlich koordiniert, ... *pour arrêter les vagabonds et les gens sans aveu* ... im Herbst 1811 in einem gemeinsamen Schlag dingfest zu machen¹⁰⁶. Warum man gegen dieses fahrende Volk vorging, wird aus einem Schreiben des Unterpräfekten des *arrondissement* Köln an den Bürgermeister dieser Stadt vom Jahre 1812 deutlich:

Je veux parler des musiciens ambulans, des marchands colporteurs, des Danseurs de cordes, des émouleurs, des conducteurs d'animaux sauvages, des marchands de poterie et de fayence (...) Ces individus qui n'ont que des moyens précaires d'existence et qui le plus souvent n'empruntent la qualité qu'ils en donnent que pour mieux échapper à la vigilance de la police, inspirent la terreur et l'effroi partout où ils passent. (...) La plupart d'entre eux ont appartenu aux bandes des voleurs qui ont désolé le bord du Rhin.

Fahrendem Volk dieser Art wurde von Unterpräfekt Klespé befohlen, an seinen Wohnort zurückzukehren. Sollte der Paß dieser Personen den leisesten Zweifel an seiner Gültigkeit oder Echtheit aufweisen, sollten die Vagierenden verhaftet werden¹⁰⁷. Den Kampf gegen die Großbanden konnte der napoleonische Staat gewinnen, das Vagantentum konnte er jedoch nicht beseitigen. Dazu fehlten ihm 1812 die Zeit und die materiellen Ressourcen, die für die Kriegsjahre benötigt wurden. Der Teilerfolg der Behörden im Kampf gegen die territorienübergreifenden Banden ist wohl zum Teil aus der relativ effektiven Ermittlungsarbeit der Polizei zu erklären, zum anderen Teil aus den harten Strafen, die die Sondergerichte verhängten. In der Regel wurden in einer frühen Version des Konzepts der »kriminellen Vereinigung« die Komplizen und Mitwisser von Räubern zu den gleichen Strafen verurteilt wie die Haupttäter, und das bedeutete gewöhnlich den Tod durch Erhängen auch für Mitläufer und Mitwisser¹⁰⁸.

Wir wissen, daß die Todesstrafe, die nach der Bestätigung des Urteils der Spezialtribunale durch die übergeordnete Instanz in aller Regel schnellstens voll-

senschaft 22), S. 31–38. Für England: Douglas HAY, Peter LINEBAUGH (et al.), *Albion's Fatal tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England*, London 1975. Neueren Datums ist das Buch von George RUDÉ, *Criminal and Victim. Crime and Society in Early Nineteenth-Century England*, Oxford 1985. Zu Holland vergl. die Arbeit von Pieter SPIERENBURG, *Deviance and Repression in the Netherlands. Historical Evidence and Contemporary Problems*, in: *Quantum* 37 (1986) S. 4–16.

105 AN F7 2269, 12. 2. 1813.

106 Generaljagd zur Aufsuchung von Deserteurs, Conscrits, Refractaires, Vagabonden und gewerblosen Individuen, HASTK FV 3057.

107 23. 6. 1812, HASTK FV 5056 und HASTK FV 5057.

108 Chefankläger Keil erkundigte sich in dieser Angelegenheit nachdrücklich beim Innenministerium. Er wollte wissen, ob es richtig sei, auch die Mitwisser von Räubern zum Tode zu verurteilen. Es wurde ihm bestätigt, daß auch ... *les personnes réputées complices d'un vol d'après les trois premiers articles du trite précité doivent être puni de mort lorsqu'il a été commis dans les Campagnes & dans les habitations & Bâtimens de campagne, & qu'il y ait eu effraction faite aux Murs de Clôture, ou toits de maisons, portes & fenêtres extérieures ou que le Crime ait été commis avec port d'armes et par une réunion de deux personnes au Moins*. Brief Keils an das Innenministerium vom 29 Nivose an 10 und Antwort des Ministeriums vom 12 Ventôse an 10 (19. 1. 1802; 3. 3. 1802), AN BB 18 694.

streckt wurde, eine außerordentliche Wirkung auf die Verurteilten und wahrscheinlich auch auf die kriminelle Szene hatte. In einigen Fällen, wie auch in dem von Chefankläger Keil geschilderten Fall zweier Räuber, die ein Wirtshaus bei Weiden geplündert hatten, war die Wirkung der Urteilsverkündung im wahrsten Sinne des Wortes »umwerfend«.

La pronociation du jugement a été accompagnée des Circonstances, qui ont fait la plus vive impression sur le public et qui ne manqueront pas de produire un heureux effet sur les Brigands; Lorsque le Président a prononcé les Mots: ›Le tribunal condamne les nommés Knips & Michel Schiefer à la peine de Mort‹, le premier est tombé évanoui de son Siège élevé, couché sur le planche il s'est ébattu des Mains & des pieds, et a poussé des hurlemens affreux, le second ne cessa de crier d'une voix terrible: ›Citoyen Keil, grace, pardon, françois, grace, pardon, dois-je donc mourrir demain?‹ Cet evenement a repandu une telle froyeur dans la Salle, que tout le monde vouloit s'en sauver, et ce n'est que par bien des efforts, qu'on est parvenu à empêcher une confusion générale (...)¹⁰⁹.

Die zeitweiligen Erfolge der französischen Behörden im Rheinland gegen die Räuberbanden waren demnach als Ergebnisse einer Verdrängungspolitik zu werten, die die kriminell aktivsten und für den Staat gefährlichsten Banden in die umliegenden, nicht direkt unter französischer Verwaltung stehenden Territorien abdrängte. Neben diesem temporären Trend gab es eine säkulare Entwicklung zu verzeichnen, die Carsten Küther folgendermaßen zusammenfaßt:

Je weiter das neunzehnte Jahrhundert fortschritt, desto deutlicher ließ sich ein Niedergang hinsichtlich der ›Qualität‹ der räuberischen Unternehmungen, ihrer 'Klasse', der Waghalsigkeit und Intelligenz, die ein Vorgehen kennzeichneten, feststellen. Die politischen Änderungen, die Bereinigung der europäischen Landkarte, die strukturelle Modernisierung der Staaten, damit auch der Polizeibehörden, verhinderten das Entstehen neuer, großer, gefährlicher Banden¹¹⁰.

RÉSUMÉ FRANÇAIS

Durant tout le XVIII^e siècle, la Rhénanie constitua, pour des hordes de brigands vagabonds, un domaine de rassemblement et un théâtre des opérations, hordes qui infestèrent surtout les plaines. Jusqu'à la fin du siècle, les autorités eurent peu de possibilités pour maîtriser le fléau constitué par ces brigands. Les hordes, dont les membres étaient issus du réservoir jamais épuisé des couches inférieures de la société, errant dans les campagnes, exploitaient la mentalité arriérée de l'appareil policier et le morcellement des territoires rhénans. Ils échappaient souvent aux pièges tendus par les autorités en déplaçant leur point de chute. A côté des groupes de brigands en perpétuel vagabondage, il y avait des bandes qui changeaient plus rarement de lieu de séjour, comme »la Grande Bande des Malades« (Große Siechenbande), qui tenait son nom du fait que ses membres se cachaient dans les léproseries de la région de Düsseldorf et de Cologne. C'est sur cette pratique et sur les relations de proche parenté de leurs membres que se fonda la longévité de ce groupe dont les principaux coupables poursuivirent leur activité de voleurs de grands chemins durant quatorze ans, de 1698 à 1712.

Josef de Vries, voleur qui sévissait dans les églises, fut un cas particulier tout à fait différent. Il

109 Bericht Keils an das Innenministerium vom 1 Germinal an 10 (22. 3. 1802), *ibid.*

110 KÜTHER, Räuber und Gauner, (wie Anm. 1), S. 51. Zu einer ähnlichen Auffassung war schon Mitte des 19. Jh. Avé-Lallemant gekommen, der als Grund für den Niedergang der Räuberbanden das Erstarren der Polizei sah. AVÉ-LALLEMANT (wie Anm. 1), 1. Teil, S. 87, Anm. 2.

parcourait la région allant du Brabant à l'archevêché de Cologne, il réussissait toujours à se soustraire à l'arrestation par les autorités, parce qu'il savait exploiter habilement à son profit la situation confuse des territoires laïques et ecclésiastiques.

L'occupation de la rive gauche du Rhin par les troupes révolutionnaires françaises marqua l'avènement d'une nouvelle époque pour les brigands. A la place de la torture, sous laquelle on avait encore extorqué les aveux des brigands de la Bande des Malades, on institua l'interrogatoire, conduit par l'accusateur d'une cour d'assises. La garantie juridique offerte aux accusés s'améliorait à mesure qu'augmentait la puissance de la police, car les fonctionnaires n'étaient plus arrêtés par les limites des différents territoires. Les avantages opérationnels et logistiques de la police affaiblissaient les hordes de brigands, mais ce n'est que la création des tribunaux spéciaux, en 1801, qui réussit de façon décisive à contrecarrer leurs agissements. Ces cours martiales infligeaient des peines sévères dans tous les cas de criminalité de hordes, peines exécutées dans un bref délai. Pour les cas de pillage, la peine de mort était impérative. Les tribunaux spéciaux, qui siégeaient à Cologne et Mayence, réussirent à arrêter la plupart des grands bandits dans les quatre départements rhénans. D'autres bandes préférèrent se soustraire aux efficaces fonctionnaires français et émigrer sur la rive droite du Rhin. Les succès partiels remportés par l'Etat français contre les hordes n'étaient pas seulement dus à la modernité de son système administratif et juridique, mais aussi à ses agents énergiques, qui s'engageaient à fond, personnellement, pour pourchasser la race des bandits. C'est grâce à des hommes comme Anton Keil, accusateur principal au tribunal spécial de Cologne, que le champ d'action géographique des bandits fut systématiquement restreint: des indicateurs espionnaient les cachettes des bandes, et militaires et gendarmes pouvaient ensemble, au moyen d'actions soigneusement mises au point, dénicher des bandes de brigands. Keil savait gagner la confiance de beaucoup d'accusés, et sa méthode de l'interrogatoire, psychologiquement habile, faisait le reste pour dépister rapidement les bandes. C'est de cette manière que, aussi bien la Bande de Schinderhannes que la Grande Bande néerlandaise furent dissoutes, ou tellement réduites qu'aux environs de 1803 on considéra avoir triomphé des bandits. Mais bientôt, il apparut que la criminalité des hordes s'intensifiait quand même, à un faible degré. Les raisons de ce phénomène résidaient probablement dans l'aggravation des problèmes sociaux et économiques de l'Empire, problèmes qui amenaient une partie des groupes économiques marginaux et les déserteurs, en nombre croissant, à assurer leur subsistance comme voleurs de grands chemins.